



Online lesen: rundblick-euskirchen.de/e-paper
Social-Media: unserort.de/euskirchen

rundblick

ZUGLEICH AMTSBLATT DER
KREISSTADT **EUSKIRCHEN**

14. Jahrgang

Freitag, den 30. Dezember 2022

Nummer 26 / Woche 52

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

Zeichnungen und Gemälde von Willy Loos für das Stadtmuseum



Jennifer Kirchhoff (v.l.) und Museumsleiterin Dr. Heike Lützenkirchen nahmen die Gemälde und Zeichnungen von Iris Pütz entgegen. Foto: Tim Nolden

Das Stadtmuseum Euskirchen hat am 13. Dezember über 700 großformatige, in Buchform gebundene Zeichnungen sowie Gemälde des 2005 verstorbenen Euskirchener Künstlers Willy Loos in seine Sammlung übernommen. Das Konvolut wurde dem Stadtmuseum von der Enkelin von Willy Loos, Iris Pütz, selbst Künstlerin, als Schenkung übergeben. Dies ge-

schah im Auftrag ihrer Mutter Ilse Pütz, die die Tochter des Künstlers ist.

Der Autodidakt Willy Loos gehörte zu den produktivsten Künstlern, die im 20. Jahrhundert in Euskirchen tätig waren. Sein Interesse lag dabei immer auf Architektur- und Landschaftsdarstellungen.

Fortsetzung auf Seite 17

Praxis für Sprachtherapie
Andreas Pinke
Diplom-Sprachheilpädagoge
akademischer Sprachtherapeut (dgs/dbs)
Heilpraktiker (Sprache)
Beratung · Diagnostik · Therapie
In den Erlen 8
53894 Mechernich-Kommern
Tel.: 0 2443 / 903 76 82
www.sprachpraxis-pinke.de
Privat und alle Kassen - Termine n.v.

Matratzen Verkaufsschau
Jetzt zugreifen
Matratzen zu traumhaft günstigen Preisen
Messe-Neuheiten eingetroffen!
Fachkundige Beratung

53894 Mechernich (Eifel)
Bahnstraße 8 / Ecke Marktplatz
Kundendienst-Ruf: 02443-2424
www.betten-schmitz.de



Heimsauna Ausstellung!
Element + Blockbohle
Gerne auf Maß gebaut!
graafen seit 1905

Talstraße 60-68, 52249 Eschweiler
info@graafen.de 02403 87480

Außen- und Innensaunen - Katalog gratis!

Jetzt beginnt die Schwimmbeckenplanung für 2023!
Ihr Fachhändler empfiehlt:
Das besondere Schwimmbecken „Mon de Pra“

Die Vorteile:
Keine Betonplatte & Betonhinterfüllung!
Einbauteile vormontiert!
Viel Eigenleistung möglich!
Eifel-Pool - Zülpich
Bergstr. 20
www.Eifel-Pool.de
unter Telefon: 02252-4494



Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße

„Weiße Erde“

Aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans Stadt Euskirchen/Ortsteil Euskirchen Nr. 120, wird die Gemeindestraße „Weiße Erde“, Gemarkung Euskirchen, Flur 4, Flurstücke 1833-1843, 1865 und 1869, dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet.

Die Teilstücke der Gemeindestraße „Weiße Erde“, Gemarkung Euskirchen, Flur 4, Flurstücke 1848, 1849 und 1850 werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr eingeschränkt als Fuß- und Radweg gewidmet.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Gruppe der Gemeindestraßen eingeteilt, die genauen Abgrenzungen der Gemeindestraße „Weiße Erde“ ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Lageplan.

Der u. a. Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung „Weiße Erde“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung

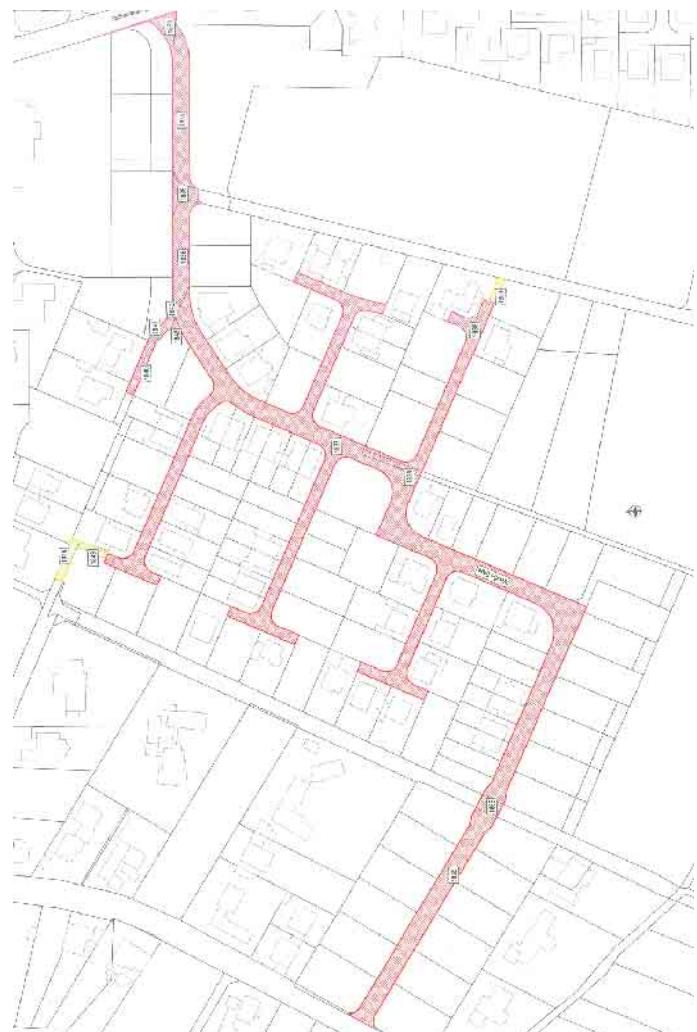
zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert!**

Euskirchen, 12.12.2022

Im Auftrag

gez. Kuballa

Fachbereichsleiter 8



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Widderstraße“

Die Gemeindestraße „Widderstraße“, Gemarkung Stotzheim, Flur 10, Flurstück 134, wird dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet.

Das nördliche Teilstück der Gemeindestraße „Widderstraße“ wird aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans Stadt Euskirchen/Ortsteil Stotzheim Nr. 21, dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW eingeschränkt als Fuß- und Radweg gewidmet (gelbschraffierte Fläche im Lageplan).

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Gruppe der Gemeindestraßen eingeteilt, die genauen Abgrenzungen der Gemeindestraße „Widderstraße“ ergeben sich aus dem in

der Anlage aufgeführten Lageplan.

Der u. a. Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung „Widderstraße“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert!**

Euskirchen, 08.12.2022

Im Auftrag
gez. Kuballa
Fachbereichsleiter 8



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Kyllstraße“

Aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans Stadt Euskirchen/Orts- teil Euskirchen Nr. 121, wird die Gemeindestraße „Kyllstraße“, Ge- markung Euskirchen, Flur 6, Flurstück 1177, dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Gruppe der Gemeindestraßen eingeteilt, die genauen Abgren- zungen der Gemeindestraße „Kyllstraße“ ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Lageplan.

Der u. a. Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung „Kyllstraße“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekannt- gabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder münd- lich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege- ben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteilig- ten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elek- tronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwor- tenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft wor- den. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhe-

bung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert!**

Euskirchen, 08.12.2022

Im Auftrag
gez. Kuballa
Fachbereichsleiter 8



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Engelbert-Goebel-Straße“

Aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans Stadt Euskirchen/Ortsteil Euskirchen Nr. 120, 1. Änderung, wird die Gemeindestraße „Engelbert-Goebel-Straße“, Gemarkung Euskirchen, Flur 4, Flurstücke 1700 und 1844-1847, dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Gruppe der Gemeindestraßen eingeteilt, die genauen Abgrenzungen der Gemeindestraße „Engelbert-Goebel-Straße“ ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Lageplan.

Der u. a. Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung „Engelbert-Goebel-Straße“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

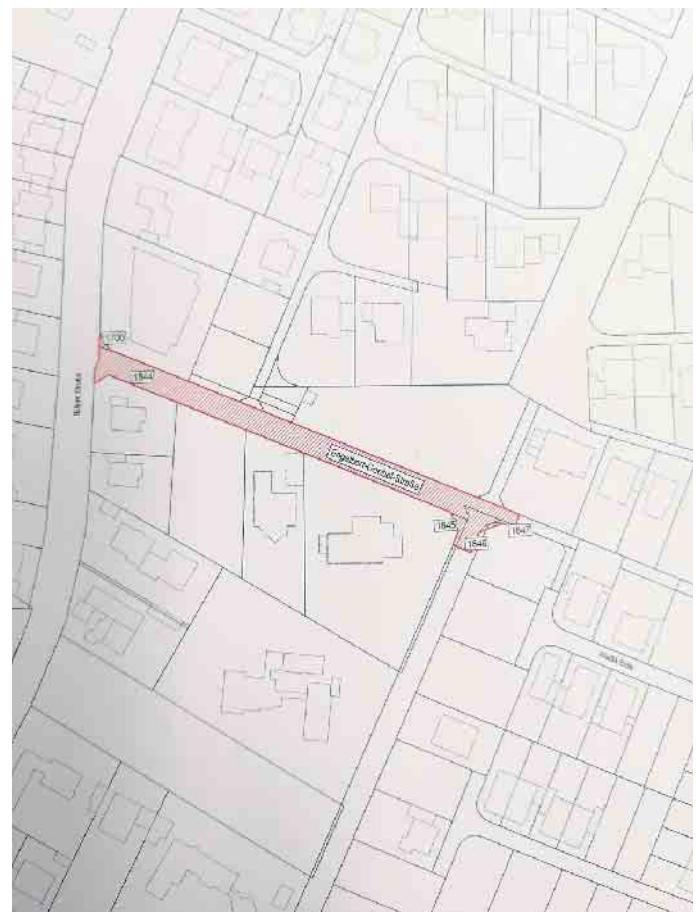
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgesetzte Widerspruchsver-



fahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert!

Euskirchen, 08.12.2022

Im Auftrag
gez. Kuballa
Fachbereichsleiter 8

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Am Himmelsgarten“

Aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans Stadt Euskirchen/Ortsteil Stotzheim Nr. 21, wird die Gemeindestraße „Am Himmelsgarten“, Gemarkung Stotzheim, Flur 10, Flurstück 511, dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet.

Die Teilstücke der Gemeindestraße „Am Himmelsgarten“, Gemarkung Stotzheim, Flur 10, Flurstücke 492 und 501 tlw. werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr eingeschränkt als Fuß- und Radweg gewidmet.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Gruppe der Gemeindestraßen eingeteilt, die genauen Abgrenzungen der Gemeindestraße „Am Himmelsgarten“ ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Lageplan.

Der u. a. Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung „Am Himmelsgarten“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der ver-

antwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert!**

Euskirchen, 08.12.2022

Im Auftrag
gez. Kuballa
Fachbereichsleiter 8



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Rheinstraße“

Aufgrund der Festsetzung der Bebauungspläne Stadt Euskirchen/Ortsteil Euskirchen, Bebauungsplan Nr. 41.4 und 121 wird die Gemeindestraße „Rheinstraße“ Gemarkung Euskirchen, Flur 6, Flurstück 1132 und Flurstück 975 tlw. dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Gruppe der Gemeindestraßen eingeteilt, die genauen Abgrenzungen der Gemeindestraße „Rheinstraße“ ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Lageplan.

Der u. a. Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung „Rheinstraße“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, erheben. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits

im Vorfeld einer Klage behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert!**

Euskirchen, 13.12.2022

Im Auftrag
gez. Bernd Kuballa
Fachbereichsleiter 8



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Die vom Rat am 27.09.2022 festgestellte 32. Flächennutzplanänderung im Ortsteil Euskirchen für den Bereich zwischen Pützbergring, Alfred-Nobel Straße und Gottlieb-Daimler-Straße ist mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 19.12.2022 genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Flächennutzungsplanänderung wirksam und kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 270 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen. Auf die Voraussetzungen für die Geltungsmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl.I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 geändert wurde.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verlet-

zung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

• Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

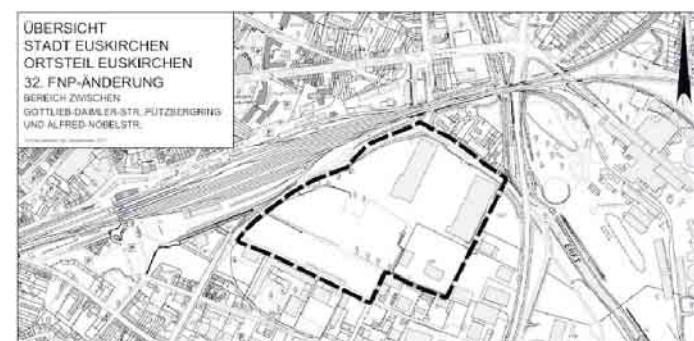
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

Sacha Reichelt



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132. Änderung/Ortsteil Euskirchen

Der vom Rat am 19.05.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 132 im Ortsteil Euskirchen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 /Ortsteil Euskirchen in Kraft und kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 270 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltungsmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl.I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.-2020 bzw. 01.11.2020 geändert wurde.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

• Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

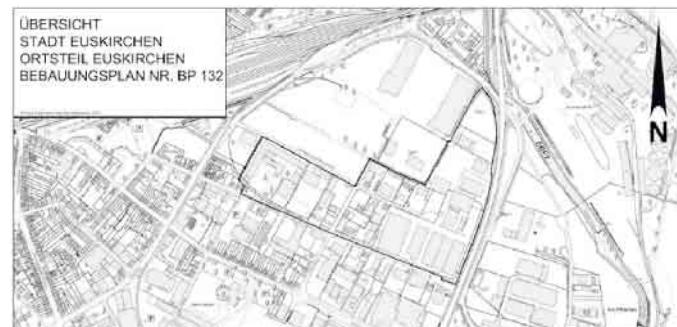
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 15.12.2022

Der Bürgermeister
Sacha Reichelt



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 141. Änderung/Ortsteil Euskirchen

Der vom Rat am 23.06.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 141 im Ortsteil Euskirchen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 141 /Ortsteil Euskirchen in Kraft und kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 270 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltungsmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728) m. W. v. 14.08.-2020 bzw. 01.11.2020 geändert wurde.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

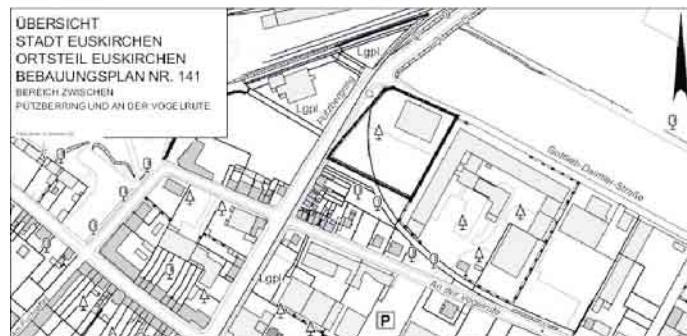
• Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 15.12.2022

Der Bürgermeister
Sacha Reichelt



Öffentliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zur Beitrags- und Kostenerstattungs-Satzung vom 15.12.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen (BKS) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen – EWS – vom 15.12.2010

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 8 – Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse – Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Beseitigung oder den Verschluss eines Grundstücksanschlusses sowie für die Zustands- und Funktionsprüfung ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.“
2. In § 8 Abs. 4 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Für Grundstücksanschlüsse und den Aufwandsersatz (§ 8), die vor dem 01.01.2023 entstanden sind, gilt die Beitrags- und Kostenerstattungs-Satzung vom 15.12.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2018.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022
Sacha Reichelt
Bürgermeister

8. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen vom 16.12.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021 und 24.06.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LKrWG NRW vom 01.02.2022 GV NRW 2022, S. 136 ff.),
- § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen vom 27.06.2012

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Gebühr beträgt für die Leerung im Zweitwochenrhythmus:

a) für den Behälter mit 80 l Volumen den eine Einperson/Grundstück benutzt	124,91 €/jährlich
b) für den Behälter mit 80 l Volumen bei Eigenkompostierung den eine Einzelperson/Grundstück benutzt	112,42 €/jährlich
c) für den Behälter mit 80 l Volumen	166,55 €/jährlich
d) für den Behälter mit 80 l Volumen bei Eigenkompostierung	149,89 €/jährlich
e) für den Behälter mit 120 l Volumen	249,82 €/jährlich
f) für den Behälter mit 120 l Volumen bei Eigenkompostierung	224,84 €/jährlich
g) für den Behälter mit 240 l Volumen	499,65 €/jährlich
h) für den Behälter mit 240 l Volumen bei Eigenkompostierung	449,68 €/jährlich
i) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen	1.374,02 €/jährlich
j) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen	1.603,03 €/jährlich
k) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen	2.290,04 €/jährlich
l) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung	2.748,05 €/jährlich
m) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung	3.206,06 €/jährlich
n) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung	4.580,08 €/jährlich
o) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen und zweimal wöchentlicher Leerung	5.496,10 €/jährlich

p) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen und zweimal wöchentlicher Leerung 6.412,11 €/jährlich
 q) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen und zweimal wöchentlicher Leerung 9.160,16 €/jährlich
 Die Gebühr für jede zusätzliche Leerung (§ 15 Abs. 1 a), b), c) und d) Abfallentsorgungssatzung) der Restmüll-Umleerbehälter, sowie der mit Restmüll verunreinigten Umleerbehälter für Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen und Einweg-Verpackungen aus Metall, Verbund- und Kunststoffen im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

1) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen	52,85 €
2) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen	61,66 €
3) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen	88,08 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe a) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

1) für den Behälter mit 80 l Volumen	6,00 €
2) für den Behälter mit 120 l Volumen	9,00 €
3) für den Behälter mit 240 l Volumen	19,00 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen	19,00 €
------------------------------------	---------

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen	19,00 €
------------------------------------	---------

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022

Sacha Reichelt
 Bürgermeister

8. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2014 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020 und 15.12.2021

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff),
- §§ 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926),
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013 (GV NRW 2013 S. 602 ff),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 – Gebührensätze – wird wie folgt neu gefasst:
 Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert (chemischer Sauerstoffbedarf) der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts 45,59 €
- b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe bis 2.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts 27,08 €
- c) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe von mehr als 30.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts 65,66 €

Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Euskirchen, den 14.12.2022
Sacha Reichelt
Bürgermeister

17. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2007, 12.12.2008, 16.12.2009, 15.12.2010, 15.07.2011, 16.12.2011, 12.12.2012, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020 und 15.12.2021

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Bei einer einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 6), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- dem Anliegerverkehr dient (Straßenart 1) 1,42 €
 - dem innerörtlichen Verkehr dient (Straßenart 2) 1,53 €
 - dem überörtlichen Verkehr dient (Straßenart 3) 1,29 €
 - als Einkaufsstraße und/oder als Fußgängerzone dient (Straßenart 4) 7,95 €
 - nur der Winterwartung unterliegt und aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gereinigt wird Straßenart 5) 0,24 €

Für Straßen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz (Straßenart 6) werden keine Gebühren erhoben.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022
Sacha Reichelt
Bürgermeister

14. Änderungssatzung vom 23.12.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2011, 04.10.2012, 12.12.2012, 06.03.2013, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020 und 15.12.2021

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen – EWS – vom 15.10.2010

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 – Gebührensätze – wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für 2022 beträgt:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ bezogene Wassermenge 2,16 €
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² bebaute und befestigte Fläche 0,79 €

Artikel II

§ 5 – Gebührensätze – wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ bezogene Wassermenge 2,28 €
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² bebaute und befestigte Fläche 0,77 €

Artikel III

Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel II dieser Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 23.12.2022

Sacha Reichelt
Bürgermeister

19. Änderungssatzung vom 23.12.2022 zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.12.2004, 16.12.2005, 15.12.2006, 14.12.2007, 12.12.2008, 16.12.2009, 15.12.2010, 16.12.2011, 12.12.2012, 27.11.2014, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020 und 15.12.2021

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),
- der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Euskirchen vom 11.10.2017

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 – Gebührenpflicht – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Euskirchen gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe – einschließlich der Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

- durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 23.12.2022

Sacha Reichelt
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Euskirchen

A. Grabnutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

- a) Je Grabstelle für 25 Jahre/Elsig für 40 Jahre 2.895,00 €
- b) Beim Erwerb von Nutzungsrechten für mehr als drei Grabstellen einer Grabstätte für Erdbestattungen mit Übergröße erhöht sich die unter a) festgesetzte Gebühr je Grabstelle um 435,00 €
- c) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes wird die unter a) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.
 - Elsig
 - je Jahr 72,38 €
 - je Monat 6,03 €
 - übrige Friedhöfe
 - je Jahr 115,80 €
 - je Monat 9,65 €
- d) Beim Erwerb von Wahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verdoppelt sich die unter a) festgesetzte Gebühr je Grabstelle.

2. Reihengrabstätten

- a) Erwachsene und Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr 2.265,00 €
- b) Tot-/Fehlgeburten Gemeinschaftsgrabstätte bis zu 8 Bestattungen 885,00 €

3. Kindergrabstätten

- a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 885,00 €
- b) Verlängerung/Wiedererwerb je Jahr 59,00 €

4. Pflegefreie Grabstätten

- a) Reihengrabstätte 2.830,00 €
- b) Je Wahlgrabstätte 3.415,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben

- je Jahr 136,60 €
- je Monat 11,38 €

5. Urnenwahlgrabstätten

- a) Je Grabstätte 2.015,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter a) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.

- je Jahr 80,60 €

- je Monat 6,72 €

c) Beim Erwerb von Urnenwahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verdoppelt sich die unter a) festgesetzte Gebühr.

6. Urnenreihengrabstätten

- Je Grabstelle 1.690,00 €

7. Grabstätten für anonyme Bestattungen

- a) Erdbestattungen 2.585,00 €

- b) Urnenbeisetzungen 1.735,00 €

8. Baumgrab für Urnenbeisetzung

- a) Reihengrabstätte 1.935,00 €

- b) Wahlgrabstätte 2.250,00 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.		
je Jahr	90,00 €	
je Monat	7,50 €	
9. <u>Aschenstreufeld</u>		
Je Stelle	695,00 €	
B. Benutzungsgebühren		
1. <u>Gebühren für Erdbestattungen</u>		
a) Grabbereitung, Aushub, Verfüllung und die Einebnung des Grabhügels, einschließlich der ersten Nachfüllung.		
aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Sammelbeisetzung von Tot-/Fehlgeburten	475,00 €	
bb) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	780,00 €	
b) Beisetzung in einer Grabstelle (Überführung zum Grab mit Friedhofspersonal)		
aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	235,00 €	
bb) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	470,00 €	
c) anonyme Erdbestattung (Grabbereitung und Überführung)	1.250,00 €	
d) Tot-/Fehlgeburten, sofern keine eigene Grabstätte beansprucht wird	120,00 €	
2. <u>Gebühren für Urnenbestattungen</u>		
Grabbereitung, Aushub, Verfüllung und die Einebnung des Grabhügels, einschließlich der ersten Nachfüllung		
a) je Urne	305,00 €	
b) Beisetzung in einer Grabstelle (Überführung zum Grab mit Friedhofspersonal)	120,00 €	
c) anonyme Urnenbestattung (Grabbereitung und Überführung)	425,00 €	
3. <u>Aschenstreufeld</u>		
Verstreuung von Totenasche auf einem bestimmten Bereich des Friedhofes	120,00 €	
4. <u>Zuschlag</u>		
Für Bestattungen, welche samstags durchgeführt werden, ist zusätzlich zu den Gebühren ein Zuschlag zu zahlen		
a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	144,00 €	
b) bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	96,00 €	
c) bei Urnenbestattungen/Verstreuen	48,00 €	
5. <u>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</u>		
a) Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:		
aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		
- während der Ruhezeit	1.050,00 €	
- nach Ablauf der Ruhefrist	805,00 €	
bb) Erwachsene und Kinder nach vollendetem 5. Lebensjahr		
- während der Ruhezeit	1.850,00 €	
- nach Ablauf der Ruhefrist	1.430,00 €	
cc) Für Urnen	515,00 €	
b) Bei einer Umbettung werden zusätzlich die Beerdigungsgebühren erhoben:		
aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	710,00 €	
bb) Erwachsene und Kinder nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.250,00 €	
cc) Für Urnen	425,00 €	
In den vorstehenden Gebührensätzen sind die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge nicht enthalten.		
c) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben	70,00 €	
6. <u>Trauer-/Leichenhalle</u>		
a) Benutzung der Trauer-/Leichenhalle	300,00 €	
b) Benutzung der Leichenhalle für eine Leiche, wenn keine Trauerfeier in der Halle stattfindet,		
		je angefangenen Tag 30,00 €
	7. <u>Dienstleistung der Friedhofsverwaltung</u>	
a) Transport von Kränzen und Blumen von der Leichenhalle zur Grabstätte je Friedhofsarbeiter und je angefangene Stunde	120,00 € *	
b) Gestellung eines Friedhofsarbeiters für die in diesem Tarif nicht erwähnten Verrichtungen je angefangene Stunde	120,00 € *	
8. <u>Pflegepauschale</u>		
Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Für das laufende Jahr beträgt diese		
a) Grabstätte für Erdbestattungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	105,00 € *	
b) Grabstätte für Erdbestattungen Kindergrab	45,00 € *	
c) Urnengrabstätte	40,00 € *	
Die Gebühr erhöht sich für die Folgejahre jeweils um 3 %.		
9. <u>Sonstige Gebühren</u>		
a) Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grasmatten bei Erdbestattungen	60,00 €	
b) Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grasmatten bei Urnenbeisetzungen	30,00 €	
(Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün wird von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt. Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträufchen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung führt derartige Aufträge nicht aus.)		
10. <u>Grabmalgenehmigungsgebühren</u>		
Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedigung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstelle je Antrag		
a) Grabarten A 1 bis 6	125,00 €	
b) Baumgräber (A 8)	30,00 €	
11. <u>Abbau und Entsorgung von Grabanlagen</u>		
a) Grabstätte für Erdbestattungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	355,00 € *	
b) Grabstätte für Erdbestattungen Kindergrab und Pflegefreie Grabstätte je Grabstelle	180,00 € *	
c) Urnengrabstätte	125,00 € *	
d) Baumgrabstätte	15,00 € *	
12. <u>Umsatzsteuer</u>		
Die Gebühren (*) nach Ziffer 7 a) und b), 8 a) bis c) sowie 11 a) bis d) sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.		
13. <u>Verwaltungsgebühren</u>		
a) Ausstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für 1 Jahre	50,00 €	
b) Ausstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für eine einmalige Tätigkeit	25,00 €	
c) Ausstellung von Ersatzurkunden	5,00 €	
d) Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ausnahmebewilligungen	5,00 €	
e) Urnenversand einschließlich Verpackung	60,00 €	

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Die vom Rat am 23.06.2022 festgestellte 34. Flächennutzplanänderung im Ortsteil Euskirchen für den Bereich zwischen Pützbergring und an der Vogelrute ist mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.11.2022 genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Flächennutzungsplanänderung wirksam und kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 270 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaftsbauen/planen-und-bauen/planungsrecht>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltungsmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 geändert wurde.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

• Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

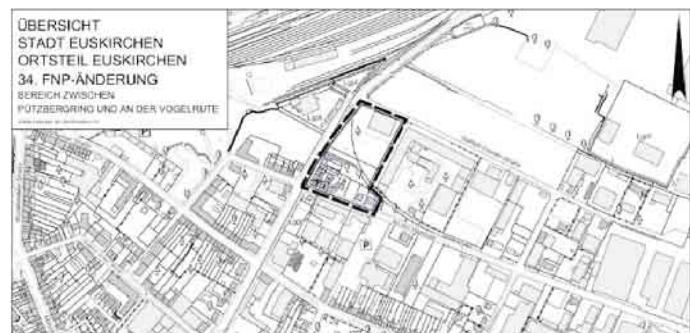
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Euskirchen, den 15.12.2022

Der Bürgermeister

Sacha Reichelt



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Kreisstadt Euskirchen vom 14.12.2022 über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

Auf Grundlage von § 45 Abs. 1 b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. S. 3091). i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 13.12.2022 folgende Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt unbeschadet der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.12.2019 über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Euskirchen für alle Straßen in Euskirchen, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Kreisstadt Euskirchen Baulastträger ist.

§ 2 Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag herausgegeben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halterin bzw. Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr oder ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkaus-

weis eingetragen werden.

(2) Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist, seinen Hauptwohnsitz in der Parkzone hat und dort tatsächlich wohnt. Ein erteilter Bewohnerparkausweis beinhaltet keine Garantie auf einen Straßenparkplatz.

(3) Die Erteilung eines Bewohnerparkausweises kann versagt werden, wenn der antragsstellenden Person ein eigener (privater) Parkplatz zur Verfügung steht.

(4) Auf die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenordnung) vom 14.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022
Sacha Reichelt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.2022 über die Erhebung von Gebühren für die Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3108) i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 13.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.12.2019 über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Euskirchen für alle Straßen in Euskirchen, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Kreisstadt Euskirchen Baulastträger ist.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Die Gebühr für die Ausstellung der Ausweise wird ab dem 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

- Jahresgebühr: 60,00 Euro
- Ersatzausstellung nach Verlust: 25,00 Euro
- Änderung des amtlichen Kennzeichens: 15,00 Euro

(2) Die Gebühr wird bei Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Verordnungstext mit

dem bekannt gemachten Verordnungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022
Sacha Reichelt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140. Änderung/Ortsteil Euskirchen

Der vom Rat am 27.09.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 140 im Ortsteil Euskirchen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 140 /Ortsteil Euskirchen in Kraft und kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 270 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaftsbauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltungsmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.

November 2017 (BGBl.I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 geändert wurde.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

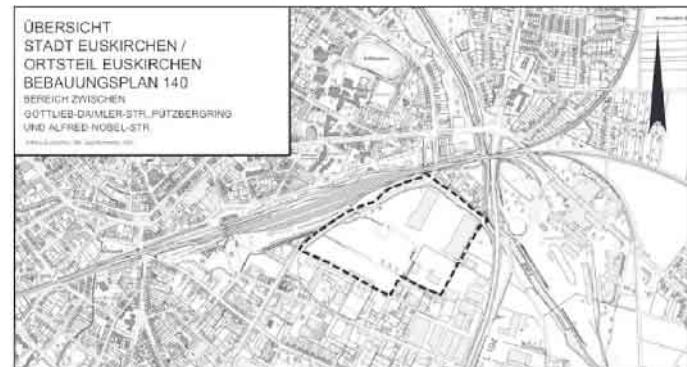
unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 19.12.2022
Der Bürgermeister
Sacha Reichelt



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DIE KREISSTADT EUSKIRCHEN INFORMIERT



Die Kreisstadt Euskirchen stellt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** ein:

1. eine Abteilungsleitung (m/w/d)

im Fachbereich 1 – Abteilung Zentrale Dienste

2. eine Sachbearbeitung (m/w/d)

im Fachbereich 2 – Sachgebiet Steuern und Grundbesitzabgaben

3. eine/n Sozialarbeiter/in (m/w/d)

im Fachbereich 6 – Sachgebiet Soziales, Soziale Betreuung

4. Sachbearbeitung(en) (m/w/d)

im Fachbereich 6 – Sachgebiet Wohnungswesen

5. eine/n Baukontrolleur/in (m/w/d)

im Fachbereich 9 – Abteilung Bauordnung

6. Diplom-Ingenieur/in FH (m/w/d) bzw. Bachelor of Arts der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (m/w/d)

im Fachbereich 6 – Sachgebiet Soziales, Soziale Betreuung

7. eine technische Sachbearbeitung (m/w/d)

im Fachbereich 9 – Abteilung Planung / Untere Denkmalbehörde

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kreisstadt Euskirchen www.euskirchen.de unter Service/Stellenangebote.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal **bis zum jeweiligen Bewbungsschluss.**



Ende: Die Kreisstadt Euskirchen informiert



Rezept



Wirsing Hack Lasagne

Zutaten:

- 2 Zwiebeln
- 3 mittelgroße Möhren
- 3 EL Öl
- 400 g gemischtes Hack
- Salz und Pfeffer
- 600 g Wirsingkohl
- 2 EL Butter
- 2 EL Mehl
- 150 ml Milch
- 150 g Ziegenfrischkäse
- 100 g Gouda (Stück)
- 9–12 Lasagneplatten

Die Zwiebeln und die Möhren schälen und fein würfeln. 2 EL Öl in einer großen Pfanne erhitzen und das Hack darin bei starker Hitze ca. 3 Minuten krümelig braten. Möhren und die Hälfte Zwiebeln zugeben. Alles bei mittlerer Hitze ca. 3 Minuten weiterbraten. Mit Salz und Pfeffer würzen. Den Wirsing putzen, waschen und in breiten Streifen vom Strunk schneiden. 1 EL Öl in einem weiten Topf erhitzen und die restlichen Zwiebeln darin andünsten. Den Wirsing zufügen und unter Röhren kurz mitdünsten, sodass der Kohl etwas zusammenfällt. Mit Salz und Pfeffer würzen. Den Ofen vorheizen (E-Herd: 200 °C/Umluft: 175 °C/Gas: s. Hersteller). Für die Béchamelloße Butter in einem Topf erhitzen und das Mehl darin ca. 1 Minute hell anschwitzen. Mit 300 ml Wasser und Milch unter Röhren ablöschen. Den Frischkäse einröhren, aufkochen und für ca. 5 Minuten köcheln. Soße mit Salz und Pfeffer abschmecken. Anschließend noch den Gouda reiben. Etwas Soße in einer eckigen Auflaufform verstreichen. 3–4 Lasagneplatten hineinlegen, Hälfte Hack darauf geben. Mit 3–4 Lasagneplatten abdecken. Den Kohl und die Hälfte der Soße darauf verteilen. Die restlichen Lasagneplatten, Hack und Soße darauf schichten. Alles mit Käse bestreuen und im Ofen ca. 40 Minuten backen.

Bild der Woche



Schon wieder ist ein weiteres Jahr vorbei und wir begrüßen feierlich 2023.

Mitmach

Teilen Sie Ihre Tipps für den Haushalt, Ideen für Rezepte, Anleitungen zum Selbermachen!

Für die bunten Informations- und Unterhaltungsfelder suchen wir die altbewährten und die neuen Tipps für Küche, Haushalt, Wohnen, Garten, Gesundheit und Basteln. So geben Sie Ihr praktisches Wissen weiter: senden Sie Ihre Texte in der Länge von 540 bis 740 Zeichen per E-Mail mit Betreff „Unterhaltungsseite“ an redaktion@rautenberg.media Geben Sie Ihren Namen und Wohnort an, dann wird Ihr Tipp mit Quellenangabe veröffentlicht. Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen.

Vielen Dank



Sudoku



Spielanleitung

Füllen Sie die leeren Felder so aus, dass in jeder waagerechten Zeile und in jeder senkrechten Spalte alle Zahlen von 1 bis 9 stehen. Dabei darf auch jedes 3 x 3 Quadrat nur je einmal die Zahlen 1 bis 9 enthalten.

	7				6	8
		1				2
		7		3	5	
8	4					
6						
2			6			
		3		1		
1				4		

Im Restaurant

Im Restaurant:

Der Gast erklärt dem Ober: "Herr Ober, die Suppe schmeckt wie Putzwasser, die Kartoffeln sind weich wie Schwämme, und das Schnitzel hat etwas von einem Fensterleider!" Daraufhin der Ober: "Tut mir leid, aber unser Koch ist krank." Der Gast entgegnet ganz empört: "Und wer hat dann bitte schön gekocht?" "Die Putzfrau!", erklärt der Ober schulterzuckend.



Haushaltstipp



Heimische Nüsse genießen

Absolut nötig ist Hitzezufuhr, wenn man die Früchte der Rotbuche, genannt Bucheckern, zubereiten möchte. Sie enthalten leicht giftige Stoffe, die aber durch Rösten, Backen oder Übergießen mit heißem Wasser abgebaut werden. Nach dieser Behandlung wird die Buchecker zur bekömmlichen Beigabe für Muslimischungen und Salate oder auch zur Beilage für herzhafte Herbstgerichte. Nachdem der Trocknungsvorgang abgeschlossen ist, werden ganze Nüsse zuhause am besten kühl, trocken und luftig gelagert.

Dafür eignet sich ein Hängekorb für Gemüse. Gemahlene und geschälte Nüsse sollten in einem geschlossenen und lichtundurchlässigen Gefäß im Kühlschrank aufbewahrt werden. In Pulverform bieten sie eine große Angriffsfläche für Schimmelbefall. ZgfdT

Fortsetzung der Titelseite

Mit feinem Strich und Genauigkeit in der räumlichen Darstellung hat er viele Gebäude und Straßenzüge seiner Heimatstadt Euskirchen mit Feder und Tusche in Zeichnungen festgehalten, sei es durch eigene Beobachtung, sei es nach Ansichtskarten oder Fotos. Signiert hat er seine Werke stets mit „Willy Loos“. Dabei hat er einiges dokumentiert, was so heute nicht mehr existiert.

Wilhelm Loos wurde am 29. April 1916 in Köln geboren und wuchs in Euskirchen auf. Der gelernte Verlagskaufmann arbeitete nach dem Militärdienst im Zweiten Weltkrieg als Hauptsekretär so-

wie Fahrdienstleiter bei der Deutschen Bundesbahn. Schon als Kind hatte Willy Loos gerne gezeichnet.

Seit den 1960er-Jahren fertigte er auch Auftragsarbeiten an, war als Künstler in der Stadt bekannt und gefragt. Nach seiner Pensionierung widmete sich Willy Loos ganz der Kunst. 1977 erschien zur 675 Jahr-Feier der Stadt Euskirchen sein erstes Mappenwerk, bestehend aus verschiedenen Stadtansichten. Weitere Mappenwerke in städtischem Auftrag folgten, ebenso wie Ausstellungen in Euskirchen und der Region. 2002 zeigte ihn das Stadtmuseum gemeinsam

mit anderen Künstlern in der Sonderausstellung „Euskirchen mit 12 Augen gesehen“.

Neben vielen Zeichnungen hat er auch zahlreiche Gemälde, vor allem Landschaftsdarstellungen, in unterschiedlichen Techniken wie Öl- und Aquarellmalerei angefertigt.

Willy Loos starb am 20. Juni 2005 in Euskirchen.

Sein Talent gab Willy Loos an seine Enkelin Iris Pütz weiter, die Kurse in verschiedenen künstlerischen Techniken gibt. Neben den an das Stadtmuseum Euskirchen übergebenen Werken von Willy Loos verwahrt und verkauft Iris Pütz noch eini-

konrad
*solide
Fliegengitter*
Sebastianusstr. 4-6 · Euskirchen
Tel. 0 22 51 / 94 11-0
www.konrad-net.de

ge Gemälde und Zeichnungen ihres Großvaters. Interessierte können sich mit Frau Pütz in Verbindung setzen unter info@iris-puetz.de.

Erster Pilgerstammtisch im neuen Jahr

Vortrag „Mitten drin statt nur dabei“

Die Jakobusfreunde Euskirchen laden zu ihrem ersten Pilgerstammtisch im neuen Jahr ein. Er findet statt am Montag, 9. Januar, um 19 Uhr im Pfarrzentrum St. Martin in Euskirchen, Am Kahlenturm 2. Die Besucher erwarten ein anderthalbstündiger spannender Vortrags- und Impulsabend mit dem Pilgerbegleiter Stefan Höne aus Wipperfürth. Unter dem Motto „Mittendrin statt nur dabei“ nimmt er die Gäste mit auf den einzigartigen Jakobsweg.

Der Vortrag beginnt am Sompert-Pass auf 1.600 Meter Höhe, einem einsamen Grenzübergang zwischen Spanien und Frankreich. Ein Busfahrer zeigt Stefan Höne den Einstieg in den Ausstieg.

Von dort geht es über drei verschiedene Jakobsweg bis nach Santiago de Compostela. Höne berichtet, wie

ihn dieser Weg nachhaltig veränderte, er seinen gutbezahlten und sicheren Job als Maschinenbauer und Betriebswirt an den Nagel hängte und heute seiner Berufung auf den Jakobswegen in ganz Deutschland nachgeht.

Wie er das macht, wer mitgeht und was seine ganz persönlichen Erfahrungen als Pilgerbegleiter und Coach nach sieben Jahren sind, zeigt Höne mit ausdrucksstarken Bildern und in kurzweilig erzählten eigenen erlebten Geschichten. Er nimmt die Besucher mit auf seine Reise und öffnet ihnen Türen zu ihrer eigenen Reise. Die Teilnahme am Pilgerstamm ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen erhalten Interessierte unter www.jakobusfreundeeuskirchen.de und www.stefanhoene.de.

Neue Termine - Klön-Café

Liebe Seniorinnen und Senioren, das neue Jahr beginnt. Auch in 2023 laden wir wieder jeden zweiten Sonntag zum Klön-Café ein. Beim nächsten Klön-Café am Sonntag, 8. Januar, ab 14.30 Uhr im Café Henry, Kommerner Str. 39 in Euskirchen (Eingang auch über den Penny-Markt Parkplatz) gibt es sicherlich viel über das vergangene Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zu erzählen. Bei Kaffee oder Tee und selbstgebackenem Kuchen, freuen wir uns auf einen netten Nachmittag, mit

viel Zeit zum klönen. Anmeldungen sind nicht zwingend notwendig. Um ein wenig besser planen zu können, würden wir uns über eine Anmeldung per Mail an: sheines@drk-eu.de oder telefonisch unter der: 0160-90125840 sehr freuen. Die Senioren In Euskirchen und das Team des Café Henry freuen sich auf einen schönen, gemütlichen Nachmittag, mit netten Gesprächen. Bis dahin, bleiben sie gesund und schöne Grüße

Anzeige

Einladung

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Euskirchen am 25.01.2023 um 19:00 Uhr ins Hotel Rothkopf, Kommerner Str. 76 in 53879 Euskirchen.

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 2 Verlesen der Niederschrift vom 14.09.2021
- TOP 3 Jahres- und Kassenbericht 2021 und 2022
- TOP 4 Bericht der Kassenprüfung
- TOP 5 Entlastung
- TOP 6 Haushaltsplan 2023 und 2024
- TOP 7 Verschiedenes

Gez. Hubertus Krupp -
Jagdvorsteher

AUFGEPASST! Häuser, Wohnungen als auch Grundstücke jeder Größenordnung zum Kauf sowie zur Miete gesucht. Unser Unternehmen bietet einen Rundum-Service, auf den Sie sich verlassen können - von der ersten Besichtigung bis zur Schlüsselübergabe und erfolgreichen Vertragsunterzeichnung.

Ob Marktbestimmung oder Behördenkorrespondenz - Sie profitieren von einem umfangreichen Dienstleistungsangebot. Seit 28 Jahren erfolgreich und kompetent mit dem Ergebnis vieler zufriedener Kunden.

Legen auch Sie Ihr Anliegen vertrauensvoll in unsere Hände.

Immobilienzirkel Peter Nohr
02447 - 917 56 55 | info@immobilienzirkel.eu

Kanzlei Müller, Eicks & Winand



Christoph Bär

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Datenschutzbeauftragter

Rufen Sie uns an!
Wir beraten
Sie gerne.

Zum Markt 10 | 53894 Mechernich | 02443 9812-0
Metternicher Str. 20 | 53919 Weilerswist | 02254 83782-0
Kölner Str. 67 A | 50226 Frechen/Köln | 02234 96788-10

www.kanzlei-mew.de | info@kanzlei-mew.de

36 Jahre voller Erlebnisse, Erinnerungen und Erfahrungen

Gabi Heimbach wurde feierlich als stellvertretende Hausleitung an der Bildungsstätte Steinbachtalsperre verabschiedet



Weihnachtsmarkt

Am Montag, 19. Dezember, wurde die stellvertretende Hausleitung und pädagogische Leitung der Bildungsstätte Steinbachtalsperre, Gabi Heimbach, nach über 36 Jahren mit einem adventlichen Fest in den Ruhestand verabschiedet. Frau Heimbach, die in Köln und Bonn Diplom Pädagogik studiert hat, übernahm 1986 die Stelle als stellvertretende Hausleitung, zunächst eigentlich nur als ein-

jährige Elternzeitvertretung. Hieraus wurden dann am Ende viele schöne Jahre mehr. In ihrer Wirkungszeit initiierte und begleitete Frau Heimbach viele kleine und große Projekte im und um das Haus und den Zeltplatz. 1987 führte Frau Heimbach an der Bildungsstätte die Kindergemeinschaftstage für Schulklassen ein, die bis heute Schwerpunkt des Hauses sind. Gemeinsam mit dem

tung des Außengeländes und Zeltplatz und unzähligen Vater-Kind-Wochenenden nur ein paar Meilensteine der letzten 36 Jahre. Bei allen Projekten war Frau Heimbach immer mit Begeisterung und Herz dabei, besonders wenn es um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Haus ging. Dies konnte man auch den zahlreichen Wortbeiträgen ihrer Wegbegleiter:innen bei der Ver-

damaligen Hausleiter Alfons Sopha gründete sie 1996, das bis heute einzige Kinderzentrum im Erzbistum Köln. Im Jahr 2002 schrieb sie gemeinsam mit Bernward Siemes das Grundlagenkonzept „Pänz. Pänz...“ zu einer Kinderpastoral im Erzbistum Köln. Dies sind neben dem Anbau des Hauses 1994, der Neugestaltung der Kapelle 2008, der stetigen Gestal-

abschiedungsfeier am Montag entnehmen. Immer wieder wurde sie als gute Seele des Hauses und als ruhender Pol herausgestellt. Nach dem offiziellen Teil gab es dann noch einen gemütlichen Austausch. Dafür wurde ein kleiner Weihnachtsmarkt vor dem Haus mit Punsch, Reibekuchen, gebrannten Mandeln, Lagerfeuer und vielem mehr aufgebaut.



Jörg von Lonski (Leiter Abteilung Tagungshäuser und Liegenschaften) und Gabi Heimbach (stellvertretende Hausleitung Bildungsstätte Steinbachtalsperre)

Smartphone-Kurs für User 55plus

In diesem Kurs lernen Sie an drei Vormittagen ab dem 19. Januar die Möglichkeiten Ihres Android-Smartphones kennen und souverän zu nutzen. Die Referentin

zeigt im Haus der Familie Euskirchen, Herz-Jesu-Vorplatz 5, wie man Kontakte anlegt und zum Telefonieren nutzt, wie man WhatsApp, SMS und Emails sendet oder

über WLAN im Internet surft und Bilder verschickt. Mit besonderem Blick auf die Lernperspektive älterer Menschen erläutert sie die Installation von Anwendungen wie

Routenplaner und mehr. Kursgebühr: 45 Euro Anmeldung unter Tel. 02251-9571120 oder www.fbs-euskirchen.de

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz. Druck. Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.

rundblick
ZUGLEICH AMTSBLATT DER
KREISSTADT **EUSKIRCHEN**
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten



MEDIENERATER
Heinz-Joachim Neumann
FON 02449 7929
MOBIL 0176 90757819
E-MAIL hj.neumann@rautenberg.media

Neue Drehleiter für die Feuerwehr Euskirchen

Die Feuerwehr der Stadt Euskirchen ist seit Mitte Dezember noch ein bisschen besser ausgestattet als zuvor. Die Floriansjünger konnten vor wenigen Tagen eine brandneue Drehleiter mit Korb in Betrieb nehmen. Erstmals in ihrer Geschichte hat die Feuerwehr Euskirchen damit nun zwei Drehleitern parallel als Einsatzmittel zur Verfügung. Dies ist insbesondere bei großen Einsatzlagen von Vorteil. Durch unterschiedliche Standorte der Drehleitern kann so auch schneller eine Drehleiter am jeweiligen Einsatzort sein und dort zum Rettungseinsatz beitragen. Die Stadt Euskirchen investiert weiterhin, um den hauptamtlichen als auch überwiegend ehrenamtlichen Wehrleuten die modernsten und technisch fortschrittlichsten Einsatzmittel zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen. Die Drehleiter hat mit Blick

auf die Menschen- und Tierrettung eine besondere Bedeutung, da sie in kurzer Zeit aufgebaut und einsatzfähig ist. Ebenso kann die Drehleiter mit einem festmontierten Wasserwerfer zur Brandbekämpfung eingesetzt werden. In den kommenden Tagen und Wochen werden alle Kameradinnen und Kameraden, die bereits Drehleitermaschinisten sind, in das neue Fahrzeug eingewiesen.



Foto: Markus Neuburg, Kreisstadt Euskirchen

3D-Treff in der Stadtbibliothek Euskirchen

Die Stadtbibliothek Euskirchen lädt am 5. Januar 2023 um 15 Uhr erstmalig zum monatlichen 3D-Treff ein.

Es sind alle interessierten Menschen willkommen, die sich zum Thema 3D-Druck austauschen und eigene Projekte gestalten möchten.

Der 3D-Treff bietet zudem Hilfe beim Design und der Konstruktion von 3D-Objekten durch ausgewählte Expert*innen an. Die individuellen 3D-Objekte können dann mit dem 3D-Drucker der Stadtbibliothek gefertigt werden.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Der 3D-Treff soll 2023 immer am ersten Donnerstag des Monats stattfinden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen sind über die Homepage <https://www.kulturhof.de/bibliothek> abrufbar.

Sehen: Jahn! Hören: Jahn!

Jahn feiert Geburtstag

30%

auf die Gläser

TESTBild
DIE BESTEN DER STADT
2021
Konsumentenbefragung
AUSGABE 11/2021

OPTIK JAHN HÖRAKUSTIK
KÖLN
1. Platz
OPTIKER

optik jahn
HÖRAKUSTIK

50126 BERGHEIM
Hauptstraße 13
Tel: 02271/44588

50321 BRÜMEL
Uhrtstraße 100
Gieslar-Galerie
Tel: 02232/569045

51103 KÖLN-KALK
Kalk-Altstadt 58
Käm-Arcaden
Tel: 0221/35823660

51107 KÖLN-RATH
Römerstraße 620
Tel: 0221/861572

51143 KÖLN-PORZ
Hermannstraße 2
City-Center-Porz
Tel: 02203/977315

51465 BERGISCHE GLADBACH
Hauptstraße 130
Rheinberg-Galerie
Tel: 0202/1862477

53225 BONN-BEUEL
Kreuzstraße 1
Tel: 0228/9736080

53879 EUSKIRCHEN
Neustraße 11
Tel: 02251/757070

www.optikjahn.de info@optikjahn.de

Optik Jahn Hörakustik ist ein Angebot der Optik Jahn GmbH, von der Wallerstraße 25, E1149 Köln

Seniorenkino mit „Elvis“ am 4. Januar

Auch in 2023 wird die Reihe „Kino für Senioren“ zu dem das Seniorenbüro der Kreisstadt Euskirchen gemeinsam mit dem Kino-Center Galleria, Berliner Straße 23, jeden ersten Mittwoch im Monat einlädt fortgeführt. Am 4. Januar starten wir mit dem Film „Elvis“.

Zum Film:

Als der junge Sänger Elvis Presley (Austin Butler) von dem zwielichtigen Colonel Tom Parker (Tom Hanks) entdeckt wird, ist es der Auftakt einer Erfolgsgeschichte. Elvis wird von dem Rummelplatz-Manager zur At-

traktion einer durch die USA tingelnden Show gemacht und avanciert bald zum Superstar. Die eigenwilligen Tanzbewegungen des mit Blues und Gospel-Musik aufgewachsenen Elvis versetzen vor allem seine weiblichen Fans in Ekstase, doch erzürnen auch die Sittenwächter. Während Elvis sich in seiner Zeit als US-Soldat in Deutschland in die junge Priscilla (Olivia DeJonge) verliebt und so eine weitere signifikante und prägende Person in sein Leben tritt, bekommt die Beziehung zu seinem Manager im Laufe von 20 Jahren immer

mehr Risse. Als die Gewalt gegen Schwarze zunimmt und Martin Luther King ausgerechnet in Elvis' Heimat Memphis ermordet wird, will sich der Superstar klar positionieren. Doch nicht nur dafür muss er sich gegen den Colonel durchsetzen - auch seine eigenen Vorstellungen vom Verlauf seiner Karriere stimmen immer weniger mit denen von Tom Parker überein...

Das Kinocenter bietet Vorstellungen um 14.30 und um 15 Uhr an. Eintrittskarten können unter <https://www.cineplex.de/euskirchen/> oder direkt an der

Kinokasse erworben werden auch im Vorfeld schon täglich ab 16 Uhr.

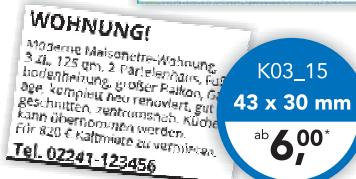
Der Eintritt beträgt 6,50 Euro. Für Inhaber des Euskirchen-Passes gibt es eine Ermäßigung. Vor Filmbeginn kann bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen geklönt werden. Weitere Vorstellungen finden jeweils am ersten Mittwoch im Monat statt.

Für Fragen und Anregungen erreichen Sie uns unter: Seniorenbüro der Kreisstadt Euskirchen, <mailto:senioren@euskirchen.de> oder Telefonnummer 02251/14-222

neu

Familien ANZEIGENSHOP

RAUTENBERG
MEDIA



FH 06-13
43 x 120 mm
ab 24,50*

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Online Familien-Anzeigen: für alles was wirklich zählt!

shop.rautenberg.media

Smartphone-Stammtisch

Liebe Seniorinnen und Senioren, auch im Jahr 2023 laden wir Sie ganz herzlich zum Smartphone-Stammtisch ins Cafe Henry, Kommerner Str. 39 in Euskirchen (Eingang auch über den Penny-Markt Parkplatz) ein. Das nächste Treffen findet am Donnerstag, 12. Januar, ab 15.30 Uhr statt.

In geselliger Runde wollen wir uns wieder über Fragen und Themen rund um das Smartphone / Handy unterhalten und Hilfen geben. Fragen zum Treffen beantworten wir gerne: Per Mail an: sheines@drk-eu.de oder telefonisch unter: 0160-90125840
Wir freuen uns auf Sie!

Senioren In Euskirchen (SIE), die Verbraucherzentrale (VBZ) und das Team des DRK-Mehr-generationenhaus, Euskirchen



PRODUKTFOTOGRAFIE

SIE HABEN DAS PRODUKT?
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!

- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

WEITERE INFOS UNTER:
www.rautenberg.media/film/produktfotos

RAUTENBERG MEDIA

Aus der Arbeit der Parteien CDU Euskirchen

1,28 Millionen Euro unbürokratische Coronahilfen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat Ende Dezember im Haushalts- und Finanzausschuss zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise 500 Millionen Euro für die Kommunen bereitgestellt. Der Ausschuss ist damit einer Initiative der Landesregierung gefolgt. Dazu erklärt der CDU-Landtagsabge-

ordnete Klaus Voussen: „Unsere Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie die Stadt Euskirchen standen und stehen ange-sichts der Corona-Krise vor gro-ßen Herausforderungen. Auch heute wirken sich die Kosten der Pandemie weiter auf die Haushalte in den Städten, Gemeinden und Kreisen aus. Deshalb freut es

mich sehr, dass die Kommunen gänzlich unbürokratisch ohne Antrag zusätzliche Mittel zur Entlastung erhalten, die noch in die-sem Jahr ausgezahlt werden. Grundlage der Berechnung ist schlicht die Einwohnerzahl, wo-bei der Zuschuss mindestens 300.000 Euro beträgt. Damit stär-ken wir explizit den ländlichen

Raum, der ansonsten aufgrund der geringeren Einwohnerzahl benach-teiltigt worden wäre. Konkret flie-ßen 1.287.281,04 Euro in die Stadt Euskirchen. Mit den Mitteln soll-ten die direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise in Euskirchen abgedeckt werden.“

Klaus M. Voussen

Ende: Aus der Arbeit der Parteien CDU Euskirchen

Aus der Arbeit der Parteien SPD Euskirchen

Bahnhofstrasse bleibt Fußgängerzone

Ausschuss schließt sich Vorschlag von Bürgermeister Sacha Reichlt an, aus der Bahnhofstrasse dauerhaft eine Fußgängerzone zu machen. Einjährige Erprobungsphase positiv beendet.

Schon im letzten Jahr hatte sich die SPD in Euskirchen dafür ausgesprochen, dass die Bahnhofstrasse in Euskirchen als Aushängeschild für die Besucher, die Euskirchen mit Bahn und Bus ansteuern, für Fußgänger reserviert sein sollte.

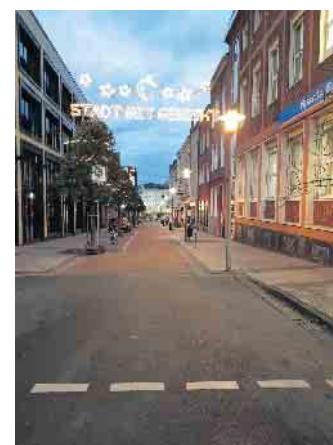
Nachdem in 2021 die Probephase wegen der Flutkatastrophe nicht aussagekräftig genug war, wurde sie bis 2022 verlängert. Jetzt kann man verlässlich sagen, dass die Euskirchener die Verlängerung

der Fußgängerzone bis vor den Bahnhof angenommen haben. Auch Besucher der Stadt äußern sich positiv. Die Anlieger, insbesondere die Gastronomiebe-triebe, haben einen Mehrgewinn durch den fehlenden Straßenverkehr. Und die Gäste schätzen es, wenn an den Tischen keine Autos mehr vorbeirauschen. Zuvor hätte man manche Autofahrer durch das offene Autofenster „füttern“ können, ohne aufzustehen. Diese Zeiten sind zum Glück vorbei!

Die Euskirchen SPD hatte für die Jahre 2020 bis 2022 beantragt, zur Förderung der Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe auf die Erhebung von Gebühren für die Aussengastronomie und auf Ver-

kaufsständen im Außenbereich zu verzichten. Zusätzlich soll den Betrieben eine großzügige Auswei-tung der Flächen von seiten der Stadt angedient werden. Dies hat-te der Stadtrat seinerzeit einstimmig beschlossen.

„Die SPD in Euskirchen freut sich, dass auch die Bahnhofstraße zu einer kleinen Gastro-Meile gewor-den ist und fast das ganze Jahr über Tische und Stühle zum ver-weilen einladen. Wenn die Flut-schäden im unteren Bereich alle behoben sind und sich vielleicht auch dort weitere Betriebe ansiedeln, wird die neue Bahnhofstrasse ein gelungenes Aushängeschild für Euskirchen werden“, sagte Michael Höllmann, SPD-Frak-tions-



Bleibt dauerhaft Fußgängerzone: Die Bahnhofstrasse in Euskirchen.

chef und Sprecher im Wirtschaftsförderungsausschuss. www.spd-euskirchen.de

Michael Höllmann

Bund verlängert Frist für Wiederaufbauhilfe

Die SPD im Kreis Euskirchen hat schon seit längerem kritisiert, dass die alte Frist zur Einreichung der Anträge auf Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe zu kurz ist. Der Bund hat diese Frist jetzt großzügig verlängert.

Das Bundeskanzleramt hat eine Verlängerung der Antragsfrist für die Wiederaufbauhilfe aus dem Wiederaufbaufonds von Bund und Ländern um drei Jahre bis zum

Juni 2026 zugesagt.

„Für betroffene Bürger*innen, Unternehmen und Kommunen sind dies gute Nachrichten. Kommunen im Kreis Euskirchen müssen in Teilen Infrastruktur aufbauen, die mehrere Jahre gewachsen ist. Auch Bürger*innen und Unternehmen stehen zum Teil vor den Trümmern ihrer Existenz. Mit der Verlängerung der Antragsfrist wird daher Druck aus dem Kessel ge-

nommen“, kommentiert Thilo Waasem, Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion, den Beschluss aus Berlin.

Das Signal aus Berlin zeigt deutlich, dass die SPD-geführte Bundesregierung an der Seite der Kommunen steht.

„Jetzt ist es Aufgabe der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dafür zu sorgen, dass das Geld bei den Betroffenen auch

ankommt. Hieran hakt es in NRW leider immer noch. So haben bisher erst 641 von 7100 betroffenen Unternehmen einen Antrag gestellt. Das liegt insbesondere an den zu komplizierten und aufwendigen Antragsverfahren. Hier muss die Landesregierung unbedingt nachsteuern“, so Thilo Waasem abschließend. www.spd-euskirchen.de

Michael Höllmann

WARUM WIR NICHT MIT EINEM BLACKOUT RECHNEN MÜSSEN

In den sozialen Medien beschäftigen sich viele Menschen mit der Frage: Droht im kommenden Winter ein blackout? Politiker greifen das Thema auf und entwickeln eigene Antworten. So gewinnt dieses Thema an Dynamik, die sich von der Realität abkoppelt.

WAS IST EIN BLACKOUT ÜBERHAUPT?

Ein Blackout ist ein unkontrollierter großflächiger Zusammenbruch des Stromnetzes. Es fließt kein Strom mehr - und das zumindest in einem großen Teil von Kontinentaleuropa, weil es ein gemeinsames europäisches Verbundnetz gibt. Nichts geht mehr. Ist damit zu rechnen?

ERGEBNIS DES STRESSTESTS DER BUNDESREGIERUNG

Die Netzbetreiber in Deutschland haben im Auftrag der Bundesregierung im zweiten Stresstest verschiedene Szenarien zur Sicher-

heit der Stromversorgung für den kommenden Winter durchgerechnet. Selbst auf Basis des schlechtesten von den vier deutschen Netzbetreibern untersuchten Szenarios ist im Ergebnis nicht mit einem Blackout zu rechnen.

WIE VERMEIDEN NETZBETREIBER EINEN NETZZUSAMMENBRUCH?

Das Stromnetz ist ein komplexes System. Doch die Netzbetreiber sorgen dafür, dass es sicher und stabil arbeitet. Sie halten Stromerzeugung und Stromverbrauch im Gleichgewicht und bewahren Leitungen vor Überlastungen. Sie gehen verantwortungsvoll mit Risiken für die Systemsicherheit um und verfügen über Instrumente, um selbst angespannte Situationen und Engpässe zu bereinigen, um einen Blackout zu vermeiden. Das kann auch auf der Internetseite des für Euskirchen zustän-

digen Netzbetreibers Amprion unter www.amprion.de nachgelesen werden.

KRISENSTIMMUNG ERZEUGT AUFMERKSAMKEIT

Warum also verbreiten viele Oppositionspolitiker die Falschinformation, dass in Deutschland im kommenden Winter blackouts zu erwarten sind? Weil es die beste Methode ist, um Aufmerksamkeit zu bekommen. Am besten noch, wenn man für künstlich erzeugte Krisen die passenden Lösungsansätze präsentieren kann. Dann steht man als Held dar und kann sich profilieren. Wenn sich die Urheber der Falschinformationen längst korrigieren mussten, kursieren die Kriseninfomationen weiter durch die Medien und sozialen Netzwerke. Das ist das so oft von Donald Trump angewandte Prinzip, das auch hier wirkt.

WARUM WIR UNS KEINE SOR-

GEN MACHEN SOLLTEN

„Unsere Stromnetze sind stabil und sicher und die Netzbetreiber verstehen seit über hundert Jahren ihr Handwerk, uns zuverlässig mit Strom zu versorgen. Selbst in den kritischsten Situationen, wenn in Mangellagen zusätzlich Kraftwerke plötzlich ausfallen oder Windkraftanlagen abgeschaltet werden müssten, würden blackouts verhindert werden. Wenn alle Maßnahmen nicht ausreichten, würden einzelne Großverbraucher oder kleinere Regionen vom Netz genommen und kurze Zeit wieder zugeschaltet werden. Innerhalb von Minuten haben alle wieder Strom. Das macht mir keine Sorgen“, sagte Michael Höllmann, SPD-Fraktionsvorsitzender und städtischer Vertreter beim kommunalen Energieversorger e-regio. www.spd-euskirchen.de

Michael Höllmann

Ende: Aus der Arbeit der Parteien SPD Euskirchen

FISCHER  **TREPPENLIFTE**
UND SENIORENPRODUKTE

Treppenlifte & Aufzüge

ab 3.400 €

- Kompetente Beratung
- Fachgerechte Montage
- Deutschlandweiter Service

Tel. 02443 - 90 27 830

www.fischer-treppenlifte.de





Energetisch im Gleichgewicht

Was Bauherren und Modernisierer zum neuen Gebäudeenergiegesetz wissen sollten



Wärmgedämmte Fassaden tragen zum Energie sparen und somit zum Klimaschutz bei.
 Foto: djd/VDPM

Ein gutes Drittel des Energieverbrauchs in Deutschland entfällt auf den Gebäudebereich. Um Bauherren und Modernisierer zu energiesparenden Maßnahmen zu animieren, hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Verordnungen und Gesetzen erlassen. Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG), das Ende 2020 in Kraft getreten ist, soll für mehr Klarheit sorgen. Es fasst drei umfassende Regelwerke zusammen und soll somit Architekten,

Planern und Bauunternehmen die Arbeit erleichtern. Aber auch Hausbesitzer sollten die wichtigsten Punkte kennen.

Einfaches Nachweisverfahren für Neubauten

Ein vereinfachtes Nachweisverfahren für neue Wohngebäude soll Bauherren und Planer entlasten. Das sogenannte Modellgebäudeverfahren ermöglicht Nachweise, ohne dass für jedes Haus aufwendige Berechnungen erforderlich sind. Bei der Sanierung von Altbauten bleiben die Anforderungen auf dem Stand der bisherigen Energieeinsparver-

ordnung bestehen. Das erklärte Ziel des Gesetzgebers ist ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050. „Der Gebäudehülle, und hier insbesondere der Wärmedämmung der Außenwände, kommt eine besondere Bedeutung zu“, erklärt Antje Hannig vom Verband für Dämmssysteme, Putz und Mörtel (VDPM). Schließlich geht in ungedämmten Altgebäuden viel Heizenergie ungenutzt nach außen verloren.

Keine Zuschüsse verschenken

Die erste Anlaufstelle für eine energetische Sanierung sind Energieberater und Fachhandwerker vor Ort. Sie können die Ist-Situation aufnehmen und geeignete Maßnahmen vorschlagen. Wichtig dabei ist die Orientierung an den KfW-Effizienzhausstandards. „Je kleiner der Wert ist, desto geringer ist der Energiebedarf der Immobilie und desto mehr staatliche Förderung gibt es“, erklärt Antje Hannig weiter. Als Referenz dient ein KfW-Effizienzhaus 100, das den gesetzlichen Vorgaben des GEG entspricht. Im Vergleich dazu benötigt ein Effizienzhaus 55 lediglich noch 55 Prozent der

Primärenergie. Die aktuellen KfW-Förderprogramme können pro Wohneinheit bis zu 48.000 Euro an Investitionszuschüssen ausmachen. Alternativ können Sanierer auch die steuerliche Förderung nutzen, auf diese Weise sind Förderbeträge von bis zu 40.000 Euro verteilt auf drei Jahre möglich. Vorteil: Die Sanierung kann sofort beginnen, die unkomplizierte Abrechnung erfolgt später über die Steuererklärung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens.

Unter www.vdpm.info etwa gibt es ausfüllbare Muster und viele weitere Informationen. (djd)



Egal ob Neubau oder umfassende Modernisierung: Hausbesitzer haben die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes zu beachten.
 Foto: djd/VDPM



Inh. Carlo Wisskirchen

Ihr Immobiliendienstleister für Gewerbe- & Privatimmobilien



- ◆ Vermietung
- ◆ Verkauf
- ◆ Verwaltung
- ◆ Beratung



NEU:

Unser Immobilienservice im Bereich **Handwerkerleistungen**
 (Renovierungen, Badsanierungen, Bodenverlegung jeglicher Art etc.)



Roitzheimer Str. 32 | 53879 Euskirchen | Tel.: 02251 - 94790 | Fax: 02251 - 947919 | Email: info@immobilien-wisskirchen.de

Mitglied im



Der Verbandkasten wird oft vergessen

Ihm wird meist wenig Aufmerksamkeit zuteil, und er führt in der Regel ein unbeachtetes Dasein im Auto: der Verbandkasten. Manch Fahrzeugbesitzer weiß im Zweifelsfall gar nicht, wo er steckt. Es ist gut, wenn er nicht benötigt wird, dennoch sollte hin und wieder ein Blick auf ihn geworfen werden, denn er hat ein Ablaufdatum.

Laut § 35h der Straßenverkehrsordnung (StVO) hat jeder Autofahrer einen Verbandkasten mit-

zuführen. Für Kraftfahrzeuge mit mehr als 22 Plätzen sind sogar zwei Erste-Hilfe-Koffer vorgeschrieben. Wer gegen diese Vorschrift verstößt oder wer mit einem veralteten Verbandkasten erwischt wird, muss mit einem Bußgeld rechnen. Nur Motorradfahrer sind nicht verpflichtet, Verbandsmaterial an Bord zu haben.

Seit 2014 dürfen nur noch Verbandkästen verkauft werden, die der DIN-Norm Nr. 13164 ge-

nügen. Allerdings genüge nach den einschlägigen Regelungen der StVZO zum Mitführen jeder Verbandkasten, der den Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung ausreichend erfülle, erläutert der ADAC. Deshalb darf auch über das Jahr 2014 hinaus ein alter Verbandkasten bis zum Erreichen seines Verfallsdatums verwendet werden.

In einem Verbandkasten gehören neben anderen Inhalten genau vorgeschriebene Heftflasster, Verbandpäckchen, Wundschnellverbände, Kompressen und Fixierbinden, ferner Verbandtücher, Dreiecktücher, eine Rettungsdecke, Feuchttücher und Einmalhandschuhe sowie eine Erste-Hilfe-Anleitung. Das Verfallsdatum vieler der Utensilien hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Materialien, die steril sein müssen, dies auch bleiben sollen. In der Regel ist ein neu erstandener Verbandkasten vier Jahre haltbar. Nach dieser Zeit sollte er durch einen neuen ersetzt werden. Übrigens muss sich das vorgeschriebene Verbandsmaterial und Erste-Hilfe-Zubehör nicht unbedingt in einem Kasten befinden, auch wenn davon immer die Rede ist. Auch eine entsprechende Tasche ist vollkommen regelkonform, da der Gesetzgeber nur vorgibt, welche Inhalte das Erste-Hilfe-Set aufweisen muss. Ob Kasten oder Tasche - Hauptsache das Verbandsmaterial und

die anderen Utensilien werden vor Verschmutzung und Feuchtigkeit geschützt.

Um im Notfall schnell helfen zu können, sollten Autofahrer jedoch nicht nur regelmäßig überprüfen, dass ihr Verbandkasten den Vorschriften entspricht und nicht überaltet ist. Die Erste-Hilfe-Ausrüstung muss bei Bedarf auch schnell griffbereit sein. Deshalb verbietet es sich von selbst, den Verbandkasten beim Beladen des Autos im Gepäckraum weit unten zu verstauen. Denn wer erst seinen Kofferraum ausräumen muss, um Erste Hilfe leisten zu können, verliert möglicherweise wertvolle Zeit. In modernen Fahrzeugen ist der Verbandkasten meist werksseitig verstaut. Doch auch auf diesen Platz sollte man für den Fall der Fälle schnellen Zugriff haben.

Nicht in einem Kfz-Verbandkasten aufbewahrt werden sollten hingegen Medikamente, auch keine Salben oder Schmerzmittel. Denn für die medikamentöse Behandlung eines Unfallopfers sind die professionellen Rettungskräfte zuständig. Um für den Notfall selbst gut gerüstet zu sein, empfiehlt es sich stattdessen, von Zeit zu Zeit seine Kenntnisse in einem Erste-Hilfe-Kursus aufzufrischen. Denn der Verbandkasten hilft nur dann wirklich, wenn sein Inhalt im Ernstfall auch richtig eingesetzt wird. (ampnet/jri)

Neu- und Gebrauchtwagen
Volkswagen Jahreswagen von Mitarbeitern der VW AG

Ihr **Ansprechpartner** für **VW E-Autos**

Service

Economy Service

Autohaus Vossel KG
 Heerstr. 54
 53894 Mechernich
 Tel.: 02443 31060

Volkswagen Economy Service
Vossel & Kühn
 Hermann-Kattwinkel-Platz 7
 53937 Schleiden-Gemünd
 Tel.: 02444 2212

PEUGEOT KOMPLETPREIS-ANGEBOTE

ALLZEIT SICHER UNTERWEGS
PEUGEOT EMPFIEHLT TOTAL

PEUGEOT WARTUNG
 Mit allen vorgeschriebenen Kontrollen und PEUGEOT Langzeitmobilität.

ab **79 €***

* Kompletpreis inkl. MwSt. für viele PEUGEOT Modelle inkl. aller vorgeschriebenen Kontrollen und PEUGEOT Langzeitmobilität. Über das entsprechende Kompletpreis- Angebot für Ihren PEUGEOT informieren wir Sie gerne.

PEUGEOT ORIGINAL
GEPRÜFTE QUALITÄT
TEILE UND ZUBEHÖR

IHR PEUGEOT SERVICE
MIT UNS KOMMEN SIE EINFACH WEITER!

Autohaus Müllejans GmbH
 52385 Nideggen-Schmidt - Heimbacher Straße 17 ·
 Tel.: 02474/93010
 www.peugeot-muellejans.de



Foto: Auto-Medienportal.Net/Goslar Institut

Die Notrufsäule hat noch nicht ausgedient

In Zeiten von Handys und anderen digitalen Kommunikationsmitteln mögen die Notrufsäulen an der Autobahn etwas in Vergessenheit geraten sein. Werden sie eigentlich noch genutzt? Und mit wem wird man da überhaupt verbunden? Eine Notrufsäule ist neben ihrem leuchtend orangefarbenen Gehäuse am Verkehrsschild 365-51 erkennbar: ein Telefonpiktogramm und „SOS“ innerhalb eines blauen Vierecks. Sollte das Auto streiken und es ist keine Säule in Sicht, sollte man die alle 100 Meter angebrachten Leitpfosten anschauen. Ein kleiner Pfeil und eine Zahl geben Richtung und Abstand zur nächsten Notrufsäule an. Weit muss man dafür nicht gehen: Sie sind im Schnitt in Abständen von zwei Kilometern aufgestellt. Egal, wo man sich befindet, die nächste Säule ist also höchstens 1.000 Meter entfernt.

Notrufsäulen haben eine selbst erklärende Funktion: Bei Notfällen kann dort Hilfe gerufen werden. Aber auch wenn das Auto eine Panne hat und nicht mehr weiter möchte, kann man dort die rettenden Engel bestellen. Obwohl die meisten Menschen in Notfällen zum Handy greifen, laufen diese schon mal Gefahr, dass ihnen der Saft ausgeht - natürlich genau dann, wenn das Auto den Geist aufgibt. Von Funklöchern ganz zu schweigen. Die Zahlen belegen durchaus den Sinn der Säulen: Jährlich werden über diesen Weg immerhin circa 46.000 Notrufe abgesetzt, im Schnitt alle elf Minuten einer.

Wer spricht? Seit 1999 landen die Anrufe beim Notruf der Autoversicherer in Hamburg und werden an den zuständigen Notdienst weitergeleitet. Im Gegensatz zum Anruf per Handy braucht man sich dabei keine malerische Beschreibung des Standorts zu überlegen: Dieser wird nämlich direkt an die Notrufzentrale übermittelt. Generell gilt: Bei Notfällen Ruhe bewahren! Stellen Sie das Warndreieck auf und schalten Sie die Warnblinkanlage ein. Vergessen Sie nicht, die Warnweste anzuziehen! Warten Sie nach dem Absetzen des Notrufs hinter der Leitplanke auf Hilfe. (mid/ak)



Alle zwei Kilometer steht eine Notrufsäule an der Autobahn. Ein Pfeil und eine Zahl auf den Leitpfosten geben Richtung und Abstand an. Foto: Antranias/pixabay.com/mid/ak

**Autohaus
M. BORCHERT GmbH**

Mühlenstraße 5 • 53919 Weilerswist
Telefon 02254-845200
www.autohaus-borchert.de

Reparatur aller Fabrikate

AUTO CREW

Ford
Vertragspartner

CREMER
Autoverwertung

Ihr zertifizierter
Partner in der Region

- Ankauf von Schrott und Metall
- Ankauf von Alt- und Unfallfahrzeugen
- Fahrzeugabholung und -abmeldung möglich
- Verkauf von gebrauchten PKW-Ersatzteilen

Tel. 0 22 51 - 35 33
Jünkerather Straße 1 • 53919 Weilerswist
www.cremer-autoverwertung.de

Bosch Car-Service

Jörg Seidel gmbh

Eine Werkstatt... alle Marken!
Ihre Spezialisten für: VW AUDI SKODA SEAT

BOSCH Service

Mit uns kommen Sie ans Ziel!
Autohaus Jörg Seidel GmbH An den Eifelhecken 4
53919 Weilerswist
Tel.: 0 22 54 / 31 56

Diesel Partikelfilter-Reinigung & Austausch
• Kostenloser Hol- & Bringservice
• Reparatur aller Fahrzeugtypen
• Klimaservice
• HU/AU-Durchführung
• Glasservice
• Reifenservice
• Unfallreparatur

**SCHNELL, KOMPETENT,
TRANSPARENT:
DER ŠKODA GLASSERVICE.**

SKODA

100 % ORIGINAL

BESTE AUSSICHTEN:
Glasreparatur und Scheibentausch vom Profi.

STEINSCHLAG?
Dann zum ŠKODA Glasservice.

GLASSCHÄDEN SOFORT BEHEBEN.
Mit modernster Reparaturmethode.

ALTERNATIV: DER SCHEIBENTAUSSCH.
Mit passgenauer ŠKODA Original Windschutzscheibe.

BESTE BERATUNG?
Auch die gibt es bei uns!

UNSER SERVICE FÜR SIE:

- › Scheibenreparatur kostenlos¹
- › Scheibentausch ohne Zusatzkosten¹
- › Geprüfte ŠKODA Original Teile
- › 100 % Sicherheit und Werterhalt
- › Hilfe bei der technischen Schadenabwicklung

¹Reparatur von Glasschäden meist über Teil- bzw. Vollkasko kostenlos. Bei Scheibentausch ist je nach Vertrag die Selbstbeteiligung fällig.

AUTOHAUS ANTON GOTZEN GMBH & CO KG
ŠKODA Servicepartner
Industriestraße 1, 53909 Zülpich
T 02252-1044
https://gotzen.skoda-auto.de

ŠKODA Service



konrad
starke
Garagentore

Sebastianusstr. 4-6 - Euskirchen
Tel. 0 22 51 / 94 11-0
www.konrad-net.de

Polstermöbel, Dekorationen und Teppiche.

ASSMANN
GmbH
Polstermöbel-Werkstätten

Antweiler Straße 12
53894 Mechernich-Wachendorf
Telefon 02256 824
www.assmann-wohndesign.de

Gute Luft ist kein Luxus

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung gehört zum Standard moderner Haustechnik



Bei der Planung eines energieeffizienten Neubaus oder im Rahmen einer energetischen Sanierung sollte ein zeitgemäßes Lüftungssystem obligatorisch sein. Foto: djd/BDH/Robert Kneschke - stock.adobe.co

CO2-Belastung in den Innenräumen sowie eine zu hohe Luftfeuchtigkeit, welche zu gesundheitsschädlichem Bauschimmel führen und den Wert der Immobilie erheblich mindern kann. Frische und gesunde Luft im Haus über eine passende Lüftungsanlage sind also kein Luxus, sondern Notwendigkeit. Unter www.wohnungs-lueftung.de gibt es von der Initiative „Gute Luft“ mehr Informationen zum automatischen Lüften. Anlagen mit Wärmerückgewinnung beispielsweise lüften zudem energiesparend und besitzen daher großes Potenzial für den Klimaschutz.

Lüftungsanlage deutlich energieeffizienter als Stoßlüften

Die Alternative zur Lüftungsanlage ist beispielsweise zweimaliges Stoßlüften am Tag. Dies ist meist aber nicht nur unzureichend für den geforderten Mindestluftwechsel, sondern damit wird auch ein Großteil der eingedämmten Heizwärme wieder zum Fenster „hinausgelüftet“. „Mehr als die Hälfte der Wärmeverluste eines Gebäudes gehen auf das Konto des manuellen Fensterlüftens“, erklärt Lüftungsexpertin Barbara Kaiser vom Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. Dies sei weder energetisch noch für den Geldbeutel eine sinnvolle Option. Deshalb ist in Deutschland nach der Norm DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept für alle Neubauten sowie für Sanierungen obligatorisch, wenn mehr als ein Drittel der Fenster ausgetauscht beziehungsweise mehr als ein Drittel der Dachfläche neu abgedichtet werden. (djd)



Der bedarfsgeführte Luftwechsel über eine Lüftungsanlage verhindert eine sogenannte Überfeuchtung der Räume und verbessert die Luftqualität. Foto: djd/BDH

Wir haben was gegen Einbrecher: Sichere Fenster!



Hahnenberg 2
53945 Blankenheim-Ripsdorf
www.pfeil-fensterbau.de
Telefon 0 24 49 / 95 20-0

KLAUS PFEIL
FENSTERBAU
Eine klare Entscheidung.

Euro-Mietpark GmbH

Baumaschinen Schalungen Baukräne Gerüst Anhänger Werkzeug Gartengeräte

Schneppenheimer Weg 1 • Gewerbepark IPAS • 53881 Euskirchen
Telefon 02251/79 45 21-0 • Telefax 02251/79 45 21-9

www.euro-mietpark.de

Verkauf und Verleih von Anhängern

Mobil-Bagger – bis 18 to



Spiegelschränke

Spiel mit Raum und Licht



Wer Wert auf schlichtes, zeitloses Design legt und gleichzeitig hohe funktionale Ansprüche stellt, ist mit dem Spiegelschrank rl30 gut bedient. Die mittige Spiegeltür ermöglicht eine komfortable Nutzung auch bei geöffneten Türen - und zwar ohne Qualitätsverlust bei der weichen, indirekten Gesichtsausleuchtung, die über die Position der beiden lichtstreuenden Diffusorflächen an den Innenseiten der Spiegeltüren individuell gesteuert werden kann. In der Variante mit verspiegelten Außenwänden macht sich der rl30 gerade in einem kleinen Badezimmer zudem fast unsichtbar. Foto: Vereinigung Deutsche Sanitärwirtschaft (VDS)/burgbad/akz-o

Den Trick mit den Spiegeln haben schon die Barock-Architekten genutzt, um kleine Räume größer wirken zu lassen. In Form moderner Spiegelschränke sind sie heute gerade für kleine Badezimmer ein absolutes Must-have, denn sie bieten alles in einem: durchdachten Stauraum in attraktivem Design, Zusatzfunktionen wie Steckdosen sowie smarte Lichttechnik. Für die Vereinigung Deutsche Sanitärwirtschaft (VDS) sind sie ein unverzichtbares Tool bei der Gestaltung kleiner Bäder, denn eine gute Beleuchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Raumwahrnehmung und ist ein echter Wohlfühlfaktor. So bieten viele Spiegelschränke mittlerweile integrierte Beleuchtungssysteme, die Nutzer, Spiegelinneres und den Wasch-

tisch bis hin zum ganzen Raum perfekt beleuchten können. Manche smarten Spiegelschränke verfügen zudem über Programmfunctionen, die das Lichtfarbspektrum automatisch und tageszeitspezifisch auf die Bedürfnisse der Nutzer:innen anpassen. Damit werden ganz neuartige Lichterfahrungen im Badezimmer möglich. Bei Neubau oder Renovation können auch einbaufähige Modellvarianten des Spiegelschranks gewählt werden. Damit verschwindet der Schrank vollends in der Wandfläche, ohne dass dabei die (Licht-)Stimmung leidet. (akz-o)

**Erstklassige
FENSTER
in Holz und Kunststoff
ZU SUPER
GÜNSTIGEN
PREISEN**
sowie Haustüren & Wintergärten
www.HM-Eifelfenster.de
Tel. 0 65 97 - 900 841

**Fertiggarage + Garagentor
Carport + Gerätehaus
Große Ausstellungen - eigene Montage
Hier, jetzt, gut und günstig!**

Tel. 02403 87480
info@graafen.de
www.graafen.de
Katalog Gratis!

graafen
seit 1905

Am Johannesb sch 3
53945 Blankenheim
+ Talstraße 60-68
52249 Eschweiler

Schuh- und Schlüsseldienst

Petra Uebach Mittwochs geschlossen!
Bahnstraße 12
53894 Mechernich
Tel.: 0 24 43 18 49 • Fax: 0 24 43 18 49



MaBre Textil

Gleicher Service anderer Standort

**Gardinenanfertigung aller Art im eigenen Atelier
Gardinenreinigung | Verdunklung | Thermostoffe
Plissees | Jalousien | Vertikalanlagen**

unverbindliche Beratung vor Ort



53894 Mechernich

Termine nach Vereinbarung

Tel. 0 2443 - 4627

**Mietverwaltung
Peiter**
Hausverwaltung
Nebenkostenabrechnungen
Nina Peiter
Wohnimmobilienverwalterin
Alleestr. 19 | 53879 Euskirchen
02251 - 55 3 54
info@mietverwaltung-euskirchen.de
www.mietverwaltung-euskirchen.de



Und wieder kein Auge zugemacht

Mit sanfter Hilfe zur Ruhe kommen: Natürliche Tipps bei nervösen Schlafstörungen

Die Nacht ist der Spiegel des Tages, heißt es. Da verwundert es nicht, wenn Sorgen, Ängste und Zweifel einen um den Schlaf bringen. So einfach abschütteln - das funktioniert oft leider nicht. Daher zählt innere Anspannung zu den häufigsten Gründen für unruhige Nächte, für abendliches Grübeln und viel zu frühes Erwachen.

Aktuellen Umfragen zufolge schlafst jeder zehnte Erwachsene in Deutschland schlecht. Auf Dauer kann das ernste gesundheitliche Folgen haben - für Körper und Seele.

Warum erholsamer Schlaf so wichtig ist

Jeder kennt Phasen, in denen die Nächte zu kurz sind und weiß,

dass Schlafmangel Spuren hinterlässt. Wir sind weniger belastbar, die Konzentration fällt schwer, die Energie fehlt. Langfristig kann gestörte Nachtruhe massive Auswirkungen haben. Denn der Körper braucht die Ruhepause unter anderem, um das Immunsystem gut aufzustellen und Zellschäden zu reparieren. Das Herz-Kreislaufsystem regeneriert sich. Nicht erholsamer Schlaf kann unter anderem die Infektanfälligkeit steigern und Diabetes fördern. Außerdem steht Schlafmangel im Verdacht, das Risiko einer Depression zu erhöhen. Es gibt also gute Gründe zur Selbstfürsorge. Und tatsächlich lässt sich bereits mit einfachen Mitteln viel für entspannte Nächte tun.

• Tagsüber viel Sonne tanken:

Das Schlafhormon Melatonin kann unser Körper am besten ausreichend bilden, wenn er tagsüber genug Sonnenlicht hatte.

• Auf Pflanzenkraft setzen:

Gerade bei nervös bedingten Schlafstörungen können Heilpflanzen wie Passionsblume, Hafer und Hopfen Körper und Seele sanft wieder ins Lot bringen. Kombiniert gibt es sie zum Beispiel in homöopathischen Tropfen wie Nervoregin von Pflüger aus der Apotheke.

„Diese Inhaltsstoffe harmonisieren das Nervensystem und unterstützen die Entspannung, wovon auch die Schlafqualität profitiert“, erklärt Michael Steger, Heilpraktiker auf der Insel Reichenau im Bodensee.

• Im Takt bleiben:

Ein regelmäßiger Schlaf-Wach-Rhythmus hilft der inneren Uhr beim Abschalten. Man sollte daher möglichst immer zur gleichen Zeit ins Bett gehen und aufstehen. Paradox: Es kann sogar helfen, kurzfristig weniger zu schlafen, also an mehreren Tagen sein Schlafpensum zu verkleinern.

• Gute Gedanken fördern:

Wofür bin ich dankbar? Was ist mir gut gelungen? Was möchte ich mir vornehmen? Eine kostenlose Downloadvorlage mit Anleitung für ein Dankbarkeitstagebuch gibt es zum Beispiel unter www.nervo-regin.de/downloads. Wer sich abends darin drei schöne Dinge notiert, kann schon nach kurzer Zeit ein positives Lebensgefühl entwickeln. Dadurch verbessert sich oft auch die Schlafqualität. Inspiration für Dankbarkeit gibt es auf www.facebook.com/nervo-regin. (djd)

Nr.1
ThaiMassage

- Traditionelle Thai-Massage
- Thai-Öl-Massage
- Rücken-Kopf-Schulter-Massage
- Fuß-Massage
- Salzgrotte

www.thaimassage-nr1.de

Jetzt Termin buchen!
Tel. 02443 - 91 23 176

Seeweg 9 (Halle 9)
53894 Mechernich-Kommern

SCHMIKO
DER FAHRRADHÄNDLER

IHR FAHRRADHÄNDLER IM BAHNHOF BAD MÜNSTEREIFEL

• Trek •	• Diamant •	• Conway •	• Ruff Cycles •	• Metz •	• Ca Go •
----------	-------------	------------	-----------------	----------	-----------

FAHRRÄDER	ZUBEHÖR	SERVICE
Unsere große Auswahl an ⇒ E-Mountainbikes ⇒ E-Fultsuspension ⇒ E-Trekkingbikes ⇒ E-Citybikes ⇒ E-Bike Cruiser ⇒ E-Lastenrad ⇒ E-Scooter	Für jede Anforderung & Anlass ⇒ Bontrager ⇒ Uvex ⇒ Roeckl ⇒ BBB ⇒ Abus ⇒ SKS ⇒ Shimano ⇒ Schwalbe ⇒ Bosch	Wir sind für Sie da ⇒ Beratung ⇒ Verkauf ⇒ Service ⇒ Werkstatt ⇒ Zubehör ⇒ Verleih

Beratung, Probefahrt, Wartung oder Reparatur?

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Jobrad / Bikeleasing / Eurorad / Deutsche Dienstrad / Business Bike

SCHMIKO DER FAHRRADHÄNDLER

Kölner Straße 13 · 53902 Bad Münstereifel
02253-543877
schmiko@derfahrradhändler.de
derfahrradhändler.de

Außerhalb der Öffnungszeiten sind wir nach Terminvereinbarung gerne für Sie da!

Montag geschlossen
Dienstag 10:00 - 12:00 & 16:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10:00 - 12:00 & 16:00 - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 - 12:00 & 16:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 13:00 Uhr



Michael Steger, Heilpraktiker auf der Insel Reichenau im Bodensee, behandelt nervös bedingte Schlafstörungen auch mithilfe homöopathischer Komplexmittel. Foto: djd/Homöopathisches Laboratorium A. Pflüger/Ilka Becker



APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 30. Dezember**Adler Apotheke am Campus**

Christian-Schäfer-Straße 10, 53881 Euskirchen (Christian-Schäfer-Str. 10, Euskirchen-Flamersheim / Adler Apotheke am Campus e. K.), 02255 1209

Samstag, 31. Dezember**City Apotheke**

Neustraße 34, 53879 Euskirchen, 02251/52042

Sonntag, 1. Januar**Annaturm Apotheke**

Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/4311

Montag, 2. Januar**Citrus-Apotheke**

Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140

Dienstag, 3. Januar**Bären-Apotheke**

Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist (Lommersum), 02251/74422

Mittwoch, 4. Januar**Bollwerk-Apotheke**

Käkstr. 22-24, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/51285

Donnerstag, 5. Januar**Lambertus-Apotheke**

Kuchenheimer Str. 117, 53881 Euskirchen (Kuchenheim), 02251/3286

Freitag, 6. Januar**City Apotheke**

Neustraße 34, 53879 Euskirchen, 02251/52042

Samstag, 7. Januar**Apotheke am Winkelpfad**

Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2696

Sonntag, 8. Januar**Post-Apotheke**

Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660

Montag, 9. Januar**Chlodwig-Apotheke**

Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642

Dienstag, 10. Januar**Annaturm Apotheke**

Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/4311

Mittwoch, 11. Januar**Citrus-Apotheke**

Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140

Donnerstag, 12. Januar**Apotheke am Bahnhof**

Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2019

Freitag, 13. Januar**Bollwerk-Apotheke**

Käkstr. 22-24, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/51285

Samstag, 14. Januar**Kloster-Apotheke**

Kölner Str. 61, 53913 Swisttal (Heimerzheim), 02254/81300

Sonntag, 15. Januar**Lambertus-Apotheke**

Kuchenheimer Str. 117, 53881 Euskirchen (Kuchenheim), 02251/3286

Alle Angaben ohne Gewähr

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

PflegestationHellenthal - Schleiden - Kall
Palliativstation
02445/8507-223
0173/9532448**Tierärztlicher Notdienst im Kreis Euskirchen**Über die Telefon-Nummer des jeweiligen Tierarztes (Anrufbeantworter) oder unter www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de**Zahnärztlicher Notfalldienst**

0180/5986700

Notfalldienstpraxis KrankenhäuserKreiskrankenhaus Mechernich
02443/17-0
Marien-Hospital Euskirchen
02251/90-0**Neue Rufnummer des Stadtbetriebes Euskirchen „Technische Dienste“**Die Zentrale des Stadtbetriebes Technische Dienste ist ab dem 1. Januar 2019 unter der neuen Rufnummer 02251/14570 zu erreichen. Auch die einzelnen Durchwahlen haben sich geändert. Bei Bedarf sind diese auf der städtischen Homepage www.eus

kirchen.de im Bereich Service/Ansprechpartner zu finden.

Notruf- bzw. Bereitschaftsnummern**Wasser- und Energieversorger****Stadt Mechernich**

02443 / 49-0

Stadtwerke Mechernich**Wasserversorgung**

0172/9860333

02443/494144

Kreis-Energie-Versorgung

02441/820

Verbandswasserwerk Euskirchen Wasserversorgung

02251/79150

e-regio

02251/3222

Störung melden

0800/3223222

Westnetz

01802/112244

Abwasserentsorgung**Stadt Mechernich**

02443/49-0

Stadtwerke Mechernich**Abwasserentsorgung**

0171/6353360

Kreispolizeibehörde Euskirchen

02251/799-0

Anonyme Alkoholiker

0176/50087394

Tierarzt-Notdienste

Im Kreis Euskirchen**31. Dezember**Praxis Rüsing
Zülpich, Tel.: 02252-81955**1. Januar**Praxis Istem
Euskirchen,
Tel.: 02251-7772727**14./15. Januar 2023**Praxis Rüsing
Zülpich, 02252/81955

Alle Angaben ohne Gewähr

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/ Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 192 40**
- Opfer-Notruf **116006**

POÉTES® Kanaltechnik
www.poeteskanaltechnik.eu

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Dichtheitsprüfung
- Kanalsanierung mit Inlinertechnik

Euskirchen 0 22 51 - 51 067
Mechernich 0 24 43 - 904 95 95
Notdienst: 0700 - 4706 4706
(Ortarif)

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 13. Januar 2023
Annahmeschluss ist am:
06.01.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

RUNDBLICK EUSKIRCHEN

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Christoph de Vries
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung Euskirchen
- Bürgermeister Sacha Reichelt
- Kölner Straße 75 · 53879 Euskirchen
- Politik
- CDU Klaus M. Voussen
- SPD Michael Höllmann
- FPD Manfred von Bahnen
- Bündnis 90 / Die Grünen Stefan Falkenstein
- Die Linke Claudia Hegeler
- UWV Euskirchen Herbert Born

Kostenlose Haushaltsverteilung in Euskirchen. Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelverkauf über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Euskirchen. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene

Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATER

Heinz-Joachim Neumann
Mobil 0176 90 75 78 19
hj.neumann@rautenberg.media

VERTEILUNG Mobil 0151 68 86 08 66
Doreen Müller
doreen.mueller76@googlemail.com
regio-pressevertrieb.de

SERVICE Fon 02241 260-112
service@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
twitter.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media
vimeo.com/rautenbergmedia

ZEITUNG
rundblick-euskirchen.de/e-paper
unserort.de/euskirchen

SHOP
rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT
Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Die Zeitungsartikel mit Bildmaterial erscheinen auch unter unserort.de.



■ ZEITUNG
■ DRUCK
■ WEB
■ FILM

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN **ONLINE BESTELLEN**

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Angebote

Stellenmarkt

WIR SUCHEN FÜR DIESE ZEITUNG
ZUSTELLER

für einen festen Zustellbezirk. Bei Interesse einfach anrufen oder WhatsApp schreiben an 02241/260-380. REGIO PRESSEVERTRIEB GMBH

Gesuche

An- und Verkauf

Achtung! Seriöse Dame sucht:

komplette Haushaltsauflösung, Rollatoren, Hörgeräte, Porzellan, Armbanduhren, Orientteppiche, Schmuck, Essbesteck, Zahngold, Melitaria 1. + 2. Weltkrieg, Streichinstrumente. Tel. 0177/7381279, Fr. Koppenhagen

Sammler

Sammler sucht

MÄRKLIN und TRIX-EXPRESS Eisenbahn, WIKING, SIKU-Plastik und Gorgi-Tops Automobilie, Figuren und Dioramen von Preiser, Lineol und Elastolin sowie SCHUCO Spielzeug. Tel. 02253/6545

Sammler SUCHT alles an:

alten Militärsachen, Papiere, Ausweise, Urkunden, Soldatenfotos oder Alben, Helme, Orden, Dolche, Säbel, Dekowaffen etc. Einfach alles anbieten unter: Tel. 0177/8695521



ANKAUF

Ankauf: Kleidung aller Art, Pelze, Taschen, Näh- u. Schreibm., Spinnräder, Schmuck, Jagdzubeh., Orden, Kameras, Bernstein, Porzellan, Krüge, Bleikristall, Puppen, Teppiche, Gemälde, Zinn, altdt. Möbel, Silberbesteck, Münzen, Uhren, Lampen, LP's.

Fa. Hartmann 0162-8971806



AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"



DIENSTLEISTUNG

Maler-, Wärmedämm-, Trockenbau und Bodenverlegearbeiten, günstige Festpreise, saubere Ausführung, Termine frei.
Tel. 02429/908144 od. 0170/7555363

LAUFEN FÜR EXTRA-MÄUSE

**WERDE JETZT ASTRÄGER/*/IN
EIN INTERESSANTER NEBENJOB
FÜR JEDES ALTER!**



Wenn Du mindestens 13 Jahre alt bist, schreib uns
eine WhatsApp Nachricht* **+49 2241260380**

*Bitte unbedingt Namen, Straße, Ort und Telefonnummer angeben.

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESSE VERTRIEB GmbH

Die Zeitungszustellgesellschaft der **RAUTENBERG MEDIA KG**

Oder scan den QR-Code und bewirb Dich.



Fragen zur Verteilung?

FRAU MÜLLER
MOBIL 0151 68860866
doreen.mueller76@googlemail.com

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESSE VERTRIEB GmbH

Die Zeitungszustellgesellschaft der **RAUTENBERG MEDIA KG**

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

ab 6,99€

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99€

02241 260-400 Telefonische Beratung

■ ■ ■ ■ ■ RAUTENBERG MEDIA





Kfz-Berufe halten die Welt in Bewegung

Gute Jobperspektiven in der Mobilitätsbranche

Mobilität ist ein Grundpfeiler für das Funktionieren unseres modernen Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Sanitäter, Polizei und Feuerwehrleute sind auf Fahrzeuge angewiesen, um Leben zu retten. Und ohne Lieferverkehr würden wir in die Versorgungssituation vorindustrieller Gesellschaften zurückfallen. Wer sich daher für eine Karriere im Kfz-Gewerbe entscheidet, leistet einen wichtigen Beitrag, um unsere Welt am Laufen zu halten. Vielleicht deshalb stehen Berufe rund um Fahrzeuge und Mobilität auch heute hoch im Kurs - alleine 2021 sind über 90.000 junge Menschen im Kfz-Gewerbe ins Berufsleben eingestiegen.

Den richtigen Einstieg in die Kfz-Branche finden

Die Branche bietet eine Vielzahl von Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Wer etwas mit Autos, motorisierten Zweirädern oder Lkws machen möchte, kann klassisch über den dualen Bildungsweg aus betrieblicher Ausbildung und Berufsschule in technische und kaufmännische Laufbahnen einsteigen. Unter www.wasmitautos.com finden Interessierte Informationen und Tipps rund um Ausbildungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie zur Suche von Ausbildungsbetrieben nach Postleitzahl und Ort. Die Website erklärt zudem, worauf es in den typischen Berufsbildern Kfz-Mechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugaufbaumechaniker ankommt, welche Fähigkeiten und Interessen man mitbringen sollte und was die Auszubildenden erwarten.

Karrierechancen durch Spezialisierung und Höherqualifizierung

Dazu werden die Perspektiven aufgezeigt, die sich für die Berufseinsteiger nach dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss eröffnen. So bringt bereits eine zweijährige Weiterbildung Spezialisierungen innerhalb des gewählten Ausbildungsberufs hervor, etwa den geprüften Kfz-Servicetechniker, geprüften Automobil-Verkäufer oder -Serviceberater sowie weitere Kfz-spezifische Qualifizierungen. Darüber hinaus steht auch der Weg zu Führungspositionen

oder zur Selbstständigkeit offen. Der klassische Meister etwa kann zum Werkstattmanager oder Betriebsleiter aufsteigen, einen Betrieb übernehmen oder selbst einen gründen. Auch akademische Abschlüsse bis zum Bachelor oder Master of Business Administration in technischen und kaufmännischen Studiengängen liegen in Reichweite. (djd)

AUSLIEFERUNGSFAHRER/IN (m/w/d) GESUCHT (Aushilfe/ keine Festanstellung)

Wir suchen mehrere flexible Kurierfahrer/innen (m/w/d) für eine vierzehntägliche Verteilung für die Zeitung: **Rundblick Euskirchen**

Voraussetzung:

- Führerschein Klasse B seit mindestens 5 Jahren
- seit 3 Jahren unfallfrei
- Erfahrung bei Verteilertouren mit Kleintransporter in innerstädtischen Bereichen ist wünschenswert, jedoch keine Bedingung
- gute Ortskenntnisse im Verteilgebiet sind vorteilhaft

Bitte keine Lebensläufe, Fotos, Arbeitszeugnisse usw. zusenden. Die Vorlage eines gültigen Führerscheins reicht für die Bewerbung aus.

Bitte bewerben Sie sich per E-Mail (ausschließlich .pdf) oder telefonisch unter:

REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH

Stichwort: Kurierfahrer · z.H. Herrn Braun · Mail m.braun@rautenberg.media oder
z.H. Herr Falk · Fon 02241 260-380

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESSE VERTRIEB GmbH

Die Zeitungszustellgesellschaft der **RAUTENBERG MEDIA KG**



Wir suchen AUSTRÄGER/*/INNEN

jeden Alters für den RUNDBLICK EUSKIRCHEN in

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Euskirchen-Zentrum | <input type="checkbox"/> Kleinbüllesheim |
| <input type="checkbox"/> Flammersheim | <input type="checkbox"/> Palmersheim |
| <input type="checkbox"/> Frauenberg | <input type="checkbox"/> Schweinheim |
| <input type="checkbox"/> Kirchheim | |

Gerne per WhatsApp



+49 2241260380



oder mit diesem QR-Code bewerben!

Sie verteilen HIER, in Ihrem Wohngebiet

nur wenige Stunden im Monat | freitags oder samstags | Prospekte sind in die Zeitungen bereits maschinell eingelegt | einzige Voraussetzung: Sie sind mindestens 13 Jahre alt

Wir freuen uns auf Sie, bewerben Sie sich jetzt

► regio-pressevertrieb.de/bewerbung

► oder unteren Abschnitt in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und senden an:
REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH · z. Hd. Doreen Müller · Landstraße 100a · 53894 Mechernich
FON 0151-68860866 · E-MAIL doreen.mueller76@googlemail.com

AUSTRÄGER/*/INNEN für den RUNDBLICK EUSKIRCHEN in

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Euskirchen-Zentrum | <input type="checkbox"/> Frauenberg | <input type="checkbox"/> Kleinbüllesheim | <input type="checkbox"/> Schweinheim |
| <input type="checkbox"/> Flammersheim | <input type="checkbox"/> Kirchheim | <input type="checkbox"/> Palmersheim | |

An

REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH

Doreen Müller

Kasinostraße 28-30
53840 Troisdorf

Name, Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (für evtl. Rückfragen) / Geburtsdatum

E-Mail

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESSE VERTRIEB GmbH

Die Zeitungszustellgesellschaft der **RAUTENBERG MEDIA KG**





Ein Rückblick zum Immobilienjahr 2022

Das Jahr 2022 war in vielerlei Hinsicht sehr bewegt. Selbstverständlich gilt das auch für die Entwicklungen des Immobilienmarktes. Um hier das Gesamtbild zu betrachten, lohnt sich ein detaillierter Blick auf die Zinsmärkte und die Inflation des Jahres. Diese sind von Schwankungen geprägt, die sich auf Ihre Immobilien auswirken. Der Immobilienmarkt hat 2022 einen Wandel vollzogen und ist weiterhin von Unsicherheiten geprägt.

Q1-2022 „Alles wie gewohnt“

Trotz der bereits in 2021 von unter 1% auf über 5% förmlich explodierten Inflationsraten, verlief das 1. Quartal 2022 bis zum Einmarsch Russlands in die Ukraine normal. Förmlich unbekümmert wurde im Stil der vorherigen Jahre verkauft und gekauft. Die Inflationsrate zog deutlich von rd. 5% auf über 7% an. Der Zinsmarkt preiste die vermutete Anhebung des EZB-Leitzinses bereits ein. So stiegen die Zinssätze für 10-Jährige Baufinanzierungen erstmals wieder über die 1%-Marke und waren im März bereits bei fast 2% angekommen.

Q2-2022 „Vorzieheffekte und steigendes Immobilienangebot“

Bereits im 1. Quartal 22 setzten bei ersten Marktteilnehmern Vorzieheffekte ein, welche im Q2 noch deutlich zunahmen. Die Käuferseite trieben Sorgen sich die (noch) teuren Immobilienpreise bei weiter steigenden Zinsen gar nicht mehr leisten zu können. Die Angst den Höchstpunkt der Im-

mobilienpreise verpasst zu haben führte auf Verkäuferseite zu deutlich mehr Angebot an Immobilien. Die Zinsen stiegen bis Juni auf über 3 %, was mehr als eine Verdreifachung bedeutet. Unabhängig von Zahlen kann die Zinsauswirkung wie folgt verdeutlicht werden: Überlegten Immobilienkäufer im Jahr 2020/2021 noch welches Einfamilienhaus sie kaufen möchten konnten diese sich bei gleicher Darlehrnsrate Mitte 2022 nur noch maximal eine Doppelhaushälfte leisten.

Währenddessen stieg die Inflation weiter an, bevor im Mai mit 7,9% ein neues Zwischenhoch markiert wurde. Ursächlich hierfür waren unter anderem die stark gestiegenen Energiepreise.

Q3-2022 „Unsicherheiten & Energieschock“

Wie vom Markt erwartet, erhöhte die EZB den Leitzins im Juli von 0% auf 0,50%, woraufhin die Darlehrnszinsen wieder auf unter 3% gefallen sind. Rückblickend eine Verschnaufpause. Die EZB hob im September den Leitzins überraschend stark um weitere 0,75% Punkte auf 1,25% an, was Darlehrnszinsen von über 3,5% zur Folge hatte. Die Inflation markierte währenddessen ein neues Zwischenhoch von 10%! Der Markt beschäftigte sich zu dieser Zeit mit allem aber nicht mit dem Kauf von Immobilien, was den Käufer-Typ „Goldgräber“ auf den Plan rief.

Q4-2022: „Das neue Normal?“

Im 4. Quartal kehrte, trotz EZB-Leitzinsen von 2,5%, eine neue

Normalität in den Markt zurück. Es ist deutlich zu spüren, dass sich der Immobilienmarkt vom Verkäufer- zum Käufermarkt verändert hat. Mehr Angebot sowie ein deutlich höheres Zinsniveau um die 4% sowie die Inflation führen zu längeren Vertriebszeiten und das Käufer wieder mehr den Preis verhandeln können. Müssen Verkäufer in den letzten Jahren nur lange genug warten bis der Wunschpreis erzielt werden konnten ist es heute genau umgekehrt. Je länger es dauert, desto schlechter sind Ihre Chancen als Verkäufer.

Gekauft wird wieder und wird es auch immer, aber eben auf einem anderen Niveau und unter andren Bedingungen.

Gerade in diesen ungewissen Zeiten, mit sinkenden Preisen und steigenden Zinsen, sollten erfahrene Immobilienexperten Ihre ersten Ansprechpartner bei Vermietung und Verkauf von Immobilien sein.

Angebot und Nachfragen regeln immer den Preis. Es gilt daher mehr denn je mit der richtigen Strategie und einem ausgefeiltem Marketing-Mix innerhalb kürzes-



ter Zeit genügend qualifizierte Nachfrage nach Ihrer Immobilie zu erzeugen - und insbesondere keine Zeit mit dem Käufer-Typen „Goldgräber“ und „Touristen“ zu verlieren. Das Thema „Immobilien“ treibt Sie gerade um oder Sie wollen wissen, was die Käufer-Typen „Goldgräber“ oder „Tourist“ ausmacht? Die Immobilienexperten von FS-IMMOBILIEN beraten Sie unter 0 24 41 / 79 69 550 oder info@fs-immo.eu gerne. Auf www.fs-immo.eu können Sie eine kostenlose und unverbindliche Immobilienbewertung vornehmen.

Ermitteln Sie
den Marktwert
Ihrer Immobilie
kostenlos auf
www.fs-immo.eu



**FABIAN SCHUMACHER
IMMOBILIEN**
VERKAUFEN mit PREISGARANTIE

Ihr Immobilienmakler für die
Vermittlung von Wohnträumen
und Anlage-Immobilien

Wir suchen für unsere **VORGEMERKTEN KÄUFER:**

- Häuser auch mit Flut- oder Totalschaden
- Bauernhäuser & -höfe
- Ein-/Zwei- & Mehrfamilienhäuser
- Eigentumswohnungen
- Grundstücke
- Immobilien zur Kapitalanlage



Legen Sie Ihr
persönliches
Suchprofil an

Hindenburgstraße 25
53925 Kall
Phone: 0 24 41 / 79 69 55 0
Fax: 0 24 41 / 79 69 55 1
E-Mail: info@fs-immo.eu

www.fs-immo.eu

